



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 07.03.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderärztliche Versorgung in München	59
Arnold, Horst (SPD)	
Aufnahmequoten von Geflüchteten	2
Atzinger, Oskar (AfD)	
Befreiter Schwimmunterricht bei muslimischen Schülerinnen	25
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Novellierung der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Kiesabbau in Bayern	40
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kriegsbeteiligung und Marke White Rex	4
von Brunn, Florian (SPD)	
Geplantes Umwandlungsverbot für Mietwohnungen in Bayern	15
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Perspektive Bahnstreckenreaktivierungen	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unabhängige psychiatrische Beschwerdestellen (UpBn) in Bayern	60
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brenztalbahn	17
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung von Geflüchteten in Bayern	5

Duin, Albert (FDP)	
Kostenlose Meisterausbildung in Bayern	41
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Kosten von Taxifahrten für Asylbewerber	6
Fischbach, Matthias (FDP)	
Schülerbeförderungskosten in Bayern	37
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Güterterminals in Bayern	18
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Starkregen und Sturzflutrisikomanagement	45
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bezahlung des Personals in Brückenklassen	26
Graupner, Richard (AfD)	
Auswirkungen des „Drehtüreffektes“ bei Abschiebungen auf Bayern	7
Hagen, Martin (FDP)	
E-Fuels	42
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Studenten an Bayerischen Hochschulen im Wintersemester 2022/2023	31
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigung Contact-Tracing-Teams	61
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung digitale Bildungsmilliarde	27
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Erhöhungen der Mittel im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	32
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rangerinnen und Ranger im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	46
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
„Pro-Patria-Suite“: Fechtduell in Erlangen	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Härtefallregelungen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die Kulturwirtschaft	43
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rinderexporte in Drittländer	50
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gutachten als Handreichung zur Verbesserung der Strukturen	62
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaneutralität der Staatsregierung und Kultureinrichtungen	47
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gehörlosigkeit an Realschule Förderschwerpunkt Hören	28
Körber, Sebastian (FDP)	
Marketing der BayernHeim GmbH	19

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Programm BioRegio-Coaching	51
Magerl, Roland (AfD)	
Personalmangel im Rettungsdienst in Bayern	9
Maier, Christoph (AfD)	
Doppelzahlungen an Flüchtlinge in Bayern	54
Mang, Ferdinand (AfD)	
Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und deren Kosten.....	10
Mannes, Gerd (AfD)	
Erdgastankstellen in Bayern	44
Markwort, Helmut (FDP)	
Podcast der Bayerischen Staatsregierung.....	1
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung Härtefallprogramm für Wohnungsunternehmen in Bayern	20
Müller, Ruth (SPD)	
Schließung des Hallenbades in Karlsfeld	11
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berufungen Hightech-Agenda.....	33
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung der Fallzahlen bei der bayerischen Finanzverwaltung	38
Radler, Kerstin (FREIE WÄHLER)	
Denkmalschutz und energetische Maßnahmen an staatlichen Gebäuden	34
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Personen im Gleis S-Bahn Trudering	21
Ritter, Florian (SPD)	
Junges Wohnen in Bayern	22
Sandt, Julika (FDP)	
Nutzung des Bayerischen Hortprogramms	55
Schiffers, Jan (AfD)	
Versorgung von hilfsbedürftigen Menschen durch die Tafeln im Freistaat Bayern	56
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wiederaufgreifen von Ermittlungsverfahren gegen Personen, die einen Antrag auf §104c AufenthG gestellt haben.....	12
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen des Freistaates.....	39
Schuster, Stefan (SPD)	
Abschiebungen nach Griechenland	13
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
9-Uhr-Sperre-Bayernticket noch zeitgemäß?	23
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Fördermöglichkeiten für Ferienprogramme.....	29
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu den Hebammen in Bayern	63
Skutella, Christoph (FDP)	
Streuobstbäume – Bestand und Einbindung Kreisfachberatung	52
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördermöglichkeiten zur Finanzierung der KUFA Bamberg	35
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Zahlung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke	14
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abbautiefe Kiesgruben	48
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Verlängerung des Förderzeitraums des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau für die Ganztagsbetreuung	57
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz	49
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwaltungsvereinbarung zum Ganztagsfördergesetz	58
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierungsfortschritt Forsthaus Valepp	53
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen KZ-Außenlagers Hersbruck	36
Wild, Margit (SPD)	
Gastschulanträge in Bayern.....	30
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bannwaldrodung für Staatsstraßensanierung in Erlangen	24

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die bisherigen und geplanten Kosten für den Podcast „Auf eine weiß-blaue Tasse“ sind (bitte hierzu auch den Posten im Einzelplan 02 angeben, mit dem alle Kostenarten wie etwa die Produktion, Gagen für Interviewgäste und die Bewerbung des Podcasts finanziert werden und jeweils nach den entsprechenden Kostenarten für den Podcast aufschlüsseln), was der Ministerpräsident dem Vorwurf entgegnet, dass er mit dem Podcast staatliche Gelder nutzt, um Wahlkampf zu betreiben (bitte hierbei auch auf die entsprechende Rechtslage eingehen, die die Grenzen zwischen öffentlicher Finanzierung und Parteifinanzierung regelt), und welche konkreten Ziele mit dem Podcast verfolgt werden?

Antwort der Staatskanzlei

Mit der Öffentlichkeitsarbeit kommt die Staatsregierung ihrer demokratischen Informationspflicht und dem verfassungsrechtlichen Auftrag nach. Durch unterschiedliche Formate sollen möglichst breite Teile der Bevölkerung erreicht werden und Informationen dort bereitstehen, wo sich Bürgerinnen und Bürger informieren möchten. Der Informations-Podcast „Auf eine weiß-blaue Tasse“ der Staatsregierung folgt dabei der wachsenden Nachfrage an Podcast-Formaten und zeitgemäßer auditiver Information. Dabei wird über aktuelle Themen sowie die Arbeit der Staatsregierung informiert. Der Audio-Podcast wird hausintern produziert, es fallen somit keine Kosten für externe Produktions-Agenturen an. Die Gäste erhalten keine Gage und der Podcast wird nicht monetär beworben. Einmalig angefallen sind 2.373,50 Euro Kosten für Equipment und 780,00 Euro für ein Jahresabonnement bei einer Podcast-Hosting-Plattform. Das Equipment kann dabei auch für andere Formate und Anlässe eingesetzt werden. Die Kosten werden ausschließlich aus Kap. 02 03 Tit. 531 21 finanziert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern die Aufnahmequoten von Geflüchteten, die nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) gesetzlich vorgeschrieben sind, sehr unterschiedlich erfüllen und da mit eine gleichmäßigeren Verteilung große Engpässe und problematische Situationen vor allem in den bayerischen Städten zu vermeiden wären, frage ich die Staatsregierung, wie sind die aktuellen Aufnahmequoten von Geflüchteten nach DVAsyl in den Regierungsbezirken Bayerns (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verteilungsquoten sind durch die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vorgegeben. Den Bezirksregierungen obliegt es, die Quotenerfüllung zu gewährleisten.

Die aktuellen Erfüllungsquoten der bayerischen Regierungsbezirke und Kreisverwaltungsbehörden zum Stand 06.03.2023 können der beigefügten Übersicht¹ entnommen werden. Die Statistik umfasst sowohl die untergebrachten Asylbewerber als auch die im Ausländerzentralregister erfassten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

Ergänzend möchten wir dazu auf Folgendes hinweisen: Die Zahlen unterliegen dabei täglichen Schwankungen und sind als Momentaufnahmen nur eingeschränkt aussagekräftig. Abweichungseffekte ergeben sich z. B. aus der Größe und Struktur der jeweiligen Gebietskörperschaften. Einen maßgeblichen Einfluss haben dabei natürlich die jeweils verfügbaren Immobilien. So gibt es einige Kreisverwaltungsbehörden, die z. B. über ehemalige Kasernen mit großen Platzkapazitäten verfügen und daher ihre Soll-Quote deutlich übererfüllen. Andere Gebietskörperschaften sind eher kleinteilig strukturiert und können daher regelmäßig nur Unterkünfte mit geringen Kapazitäten akquirieren. Aufgrund der steigenden Zahl von Geflüchteten erfolgen auch in die Kommunen Zuweisungen, die ihre Quote erfüllen, soweit dort noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Dadurch kann es ebenfalls zu Über- bzw. Untererfüllungen kommen.

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung bayernweit zu erreichen. Ziel ist es, dass jeder seinen Anteil erfüllt. Damit Verteilergerechtigkeit besteht, hat Bayern zum Beispiel den sog. Bayernausgleich eingeführt. Dabei werden neu ankommende ukrainische Kriegsflüchtlinge von Orten, die ihre Quote übererfüllen, umverteilt in Regionen, die diese untererfüllen. Ferner wurde Anfang Februar 2023 die Erstanlaufstelle für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die nach Bayern aus anderen Bundesländern weitergeleitet werden, in den ANKER Schwaben verlegt, da der Regierungsbezirk Schwaben zu

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

diesem Zeitpunkt die geringste Ist-Quote im Bereich der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine verzeichnete. Die Quoten zwischen den Regierungsbezirken sind durch die Maßnahmen relativ ausgeglichen. Ferner sind die Verantwortlichen vor Ort gehalten, Abweichungen von den Soll-Quoten so gering wie möglich zu halten und möglichst wieder auszugleichen. Auch wenn aufgrund der weiterhin hohen Zugänge und der sich durch Neuzugänge bzw. -zuweisungen immer wieder ergebenden Veränderungen grundsätzlich alle Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert sind neue Unterkünfte zu akquirieren, sind insbesondere die Kreisverwaltungsbehörden derzeit besonders gefordert weitere Kapazitäten zu schaffen, die ihre Quote derzeit nicht erfüllen.

3. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann beabsichtigt sie derzeit, dem Landtag den Entwurf zur Novellierung der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung sowie der dazugehörigen Wahlgesetze vorzulegen, wird darin die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sowie für das Amt des Landrats enthalten sein und wenn nein, ist in dieser Legislaturperiode noch ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Aufhebung dieser Altersgrenzen zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Kommunalrechtsnovelle 2023 – ist am 07.03.2023 vom Ministerrat im 1. Durchgang gebilligt und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit der Durchführung der Verbandsanhörung beauftragt worden. Nach Abschluss der Verbandsanhörung soll der Gesetzentwurf voraussichtlich im April 2023 von der Staatsregierung beschlossen und in den Landtag eingebracht werden.

Der Gesetzentwurf enthält die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte in Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach Presseberichten über die Kriegsbeteiligung des Inhabers des Kampfsport-Labels „White Rex“ Denis Kapustin (alias Denis Nikitin), frage ich die Staatsregierung, welche genauen Informationen ihr diesbezüglich vorliegen, welche aktuellen Informationen zum Label „White Rex“ vorhanden sind und wie viele Neonazis bzw. Rechtsextreme aus Bayern am Krieg in der Ukraine beteiligt sind bzw. waren.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Denis Kapustin alias Nikitin ist nicht in Bayern ansässig. Eine originäre örtliche Zuständigkeit der bayerischen Sicherheitsbehörden besteht und bestand somit nicht. Auf den Verfassungsschutzbericht 2018 des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat, in dem Kapustin in Zusammenhang mit dem Label „White Rex“ Erwähnung findet, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Label „White Rex“ gehört der rechtsextremistischen Kampfsportszene an und verfügt dort über ein hohes Renommee. Nationale wie internationale Kampfsportlabels, die sowohl im Vertrieb von Kleidung und Sportartikeln als auch in der Ausbildung eigener Kampfkader sowie im Bereich Sponsoring aktiv sind, spielen in der Organisation der rechtsextremistischen Kampfsportszene grundsätzlich eine wichtige Rolle.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass das Label „White Rex“ mittlerweile durch die Nemesis Production GmbH geführt wird, die von dem bayerischen rechtsextremistischen Aktivist und NPD-Funktionär Patrick Schröder geleitet wird. Die Nemesis Production GmbH betreibt mehrere rechtsextremistische Onlineshops. Auf diesen wird z. T. ebenfalls Kleidung des Labels „White Rex“ angeboten. Zuvor wurde „White Rex“ über eine schweizerische Firma betrieben.

Den Sicherheitsbehörden sind bisher vereinzelte Ausreisen von bayerischen Rechtsextremisten in das Kriegsgebiet der Ukraine bekannt. Diese Personen hielten sich nach derzeitiger Informationslage bisher in der Ukraine zu journalistischen oder humanitären Zwecken auf. Belege für eine Beteiligung an den Kampfhandlungen liegen bislang nicht vor.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie genau ist die Verteilung der Geflüchteten innerhalb Bayerns geregelt (bitte auf Regierungsbezirksebene und Kommunen ganz genau erläutern), wie entstehen ungleiche Aufnahmezahlen, wenn z. B. Kommunen über dem sog. Aufnahmesoll oder darunter liegen, welche Unterstützungsmaßnahmen vom Freistaat erhalten Kommunen, die über dem Soll liegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Alle ankommenden Personen schnell und gut aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen hat für den Freistaat höchste Priorität. Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung grundsätzlich nach den in § 3 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgesetzten Quoten. Für alle Regierungsbezirke und alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Geflüchtete sie aufnehmen müssen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung aller Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und insbesondere auch der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine innerhalb Bayerns.

Die Quotenfestlegung in der DVAsyl auf Landesebene verfolgt das Ziel eine größtmögliche Verteilgerechtigkeit bzw. Lastenverteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte herzustellen. Dabei obliegt es den Bezirksregierungen, die Quotenerfüllung zu gewährleisten.

Die Zahlen unterliegen dabei täglichen Schwankungen und sind als Momentaufnahmen nur eingeschränkt aussagekräftig. Abweichungseffekte ergeben sich z. B. aus der Größe und Struktur der jeweiligen Gebietskörperschaften. Einen maßgeblichen Einfluss haben dabei natürlich die jeweils verfügbaren Immobilien. So gibt es einige Kreisverwaltungsbehörden, die z. B. über ehemalige Kasernen mit großen Platzkapazitäten verfügen und daher ihre Soll-Quote deutlich übererfüllen. Andere Gebietskörperschaften sind eher kleinteilig strukturiert und können daher regelmäßig nur Unterkünfte mit geringen Kapazitäten akquirieren. Aufgrund der steigenden Zahl von Geflüchteten erfolgen auch in die Kommunen Zuweisungen, die ihre Quote erfüllen, soweit dort noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Dadurch kann es ebenfalls zu Über- bzw. Untererfüllungen kommen.

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung bayernweit zu erreichen. Ziel ist es, dass jeder seinen Anteil erfüllt. Damit Verteilgerechtigkeit besteht, hat Bayern zum Beispiel den sog. Bayernausgleich eingeführt. Dabei werden neu ankommende ukrainische Kriegsflüchtlinge von Regierungsbezirken, die ihre Quote übererfüllen umverteilt in Regierungsbezirke, die diese untererfüllen. Die Quoten zwischen den Regierungsbezirken sind durch die Maßnahmen relativ ausgeglichen. Ferner sind die Verantwortlichen vor Ort gehalten, Abweichungen von den Soll-Quoten so gering wie möglich zu halten und möglichst wieder auszugleichen. Auch wenn aufgrund der weiterhin hohen Zugänge und der sich durch Neuzugänge bzw. -zuweisungen immer wieder ergebenden Veränderungen grundsätzlich alle Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert sind neue Unterkünfte zu akquirieren, sind insbesondere die Kreisverwaltungsbehörden derzeit besonders gefordert weitere Kapazitäten zu schaffen, die ihre Quote derzeit nicht erfüllen.

6. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Beträge der Freistaat Bayern seit 2019 für den Transport von Asylbewerbern mit Taxi-Unternehmen ausgegeben hat (bitte nach jeweiligem Jahr aufschlüsseln), wie viel Geld der Freistaat im gleichen Zeitraum für die Fahrten von Asylsuchenden mit anderen Verkehrsmitteln zahlte (bitte nach jeweiligem Jahr aufschlüsseln) und nach welchen Kriterien wird über die Finanzierung des Transports von Asylbewerbern mit öffentlichen Verkehrsmitteln generell entschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Aufschlüsselung der Kosten nach einzelnen Transportmöglichkeiten liegt der Staatsregierung nicht vor und ist auch in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

Als Transportaufwendungen, die mit der Aufnahme, Weiterleitung, Unterbringung und Verlegung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern in Zusammenhang stehen, können wir für die Jahre 2019 bis 2022 folgende Ausgaben in Euro vorlegen – in den Werten für 2022 sind auch die Transportaufwendungen für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingeflossen:

2019	1.492.258,54
2020	1.452.267,62
2021	2.242.615,94
2022	5.230.843,29

Diese Beträge umfassen aber nicht sämtliche angefallenen Transportkosten von Asylbewerbern, da auch im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in Einzelfällen Transportkosten übernommen werden können. Nicht enthalten sind in den oben genannten Zahlen daher beispielsweise Einzeltransporte bei Arztbesuchen.

Ob überhaupt ein Transport in Anspruch genommen werden kann, hängt davon ab, inwieweit ein Bedarf und ein Anspruch bestehen. Grundsätzlich sind bei Vorliegen der Voraussetzungen öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Nur, wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen ein Transport mit einem Taxi-Unternehmen erfolgen.

7. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der laut Presseberichten deutschlandweit im Zeitraum 2020 bis 2022 gefassten 6 495 Ausländer, die bereits mindestens einmal abgeschoben worden waren, aber entgegen ihres bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots wieder in die Bundesrepublik eingereist sind, wurden in Bayern aufgegriffen, welchen Nationalitäten gehörten diese Personen an und wie viele von ihnen wurden erneut abgeschoben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den in Bezug genommen Zeitraum (2020–2022) kann mitgeteilt werden, dass in Bayern insgesamt 1 104 Drittstaatsangehörige wegen eines Verstoßes gegen ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz angezeigt worden sind.

Die Verteilung hinsichtlich der Nationalitäten kann den in Anlage¹ beigefügten Tabellen für die Jahre 2020–2022 entnommen werden.

Statistische Informationen zur Zahl der hiervon erneut abgeschobenen Personen liegen nicht vor.

¹ *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund eines möglicherweise illegalen bzw. strafbaren Fechtduells in Erlangen („Pro-Patria-Suite wegen Ehrenhändeln“) am 10.02.2023 (vgl. BR24-Artikel vom 03.03.2023 „Burschenschaften: Illegales Fecht-Duell endete blutig“ und Nordbayerische Nachrichten vom 03.03.2023 „Blutige Duelle fürs Vaterland“), bei dem zwei Teilnehmer und Mitglieder der Studentenverbindung Munichia Bayreuth schwer verletzt wurden und an dem mehrere Besucher anwesend gewesen sein sollen, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse des bayerischen Verfassungsschutzes bzw. anderer bayerischer Behörden ihr zu einem in den beiden teilnehmenden Studentenverbindungen ggf. vorhandenem rechtsstaatswidrigen Gedankengut vorliegen, ob bzgl. der bei dem „blutigen Duell“ mit „Fechtfolge für das Vaterland“ verwendeten Mensurschläger („3er-Klingen“) eine Waffenscheinpflicht normiert ist oder ob die verwendeten Schläger waffenrechtlich als verbotener Gegenstand im Sinne des Waffenrechts – in der Gefährlichkeit mit sog. Nunchakus oder Wurfsternen vergleichbar – einzuordnen sind und ob der Staatsregierung vergleichbares Verhalten von „Ehrenhändeln“ in anderen bayerischen Studentenverbindungen bekannt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Turnerschaft Munichia Bayreuth und Burschenschaft Germania Erlangen sind keine Beobachtungsobjekte des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Dem BayLfV liegen dementsprechend zu den genannten Verbindungen keine Erkenntnisse vor.

Geschliffene Mensurschläger gehören zu den Hieb- und Stoßwaffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a Waffengesetz (WaffG) i. V. m. Anlage 1 Abschn. 1 UAbschn. 2 Nr. 1.1, deren Erwerb und Besitz keiner waffenrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegt. Verboten ist der Erwerb und Besitz von Hieb- und Stoßwaffen nur dann, wenn es sich um solche handelt, die im Katalog der Anlage 2 Abschn. 1 Nr. 1.3.1 bis 1.3.8 zum WaffG explizit genannt sind. Hierzu gehören etwa Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (Nr. 1.3.1), Wurfsterne (Nr. 1.3.3) oder Nun-Chakus (Nr. 1.3.8). Mensurschläger sind im Katalog aber nicht genannt und folglich auch nicht verboten.

Nach Erkenntnissen des BayLfV fand am 03.07.2021 eine sogenannte Pro-Patria-Suite im Haus der Münchner Burschenschaft Danubia statt, an der auch Mitglieder der Danubia München teilnahmen.

Darüber hinaus sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder der Strafverfolgungsstatistik bzw. in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung zu „Ehrenhändeln“ ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Polizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

9. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Personallage im Rettungsdienst im Jahr 2022 im Freistaat Bayern entwickelt hat, welche Maßnahmen sie plant, um die Personallage im Rettungsdienst zu verbessern, und welche Maßnahmen sie plant, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten im Rettungswesen zu verbessern, sodass mehr Beschäftigte ihren Beruf bis ins Renteneintrittsalter ausführen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Gebiet des Freistaates Bayern ist in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) zusammen. Diese haben die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen. Für ihren Rettungsdienstbereich vergeben die ZRF jeweils Leistungen in der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport an sog. Durchführende des Rettungsdienstes. Durchführende des Rettungsdienstes können freiwillige Hilfsorganisationen und private Rettungsdienstunternehmen sein.

Die Personalakquise und Personalverantwortung für die Besetzung von Rettungs- und Krankenwagen obliegt den Durchführenden des Rettungsdienstes in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Maßnahmen zur Verbesserung der Personallage und der Arbeitsbedingungen sind daher von den Durchführenden des Rettungsdienstes zu treffen. Der Staatsregierung liegen daher keine detaillierten Erkenntnisse zur Entwicklung der Personallage im Rettungsdienst im Jahr 2022 vor.

Ein wichtiger Punkt, um die Anzahl der Notfallsanitäter auf dem bayerischen Arbeitsmarkt zu erhöhen, ist die Steigerung der Ausbildungskapazitäten für Notfallsanitäter. Die Anzahl der Ausbildungsstellen wird durch die Sozialversicherungsträger als den Kostenträgern des Rettungsdienstes in Abstimmung mit den Durchführenden des Rettungsdienstes nach dem zu erwartenden Personalbedarf festgelegt. Zuletzt haben sich das Bayerische Rote Kreuz (BRK) und die Sozialversicherungsträger auf eine deutliche Aufstockung der Ausbildungsstellen geeinigt. In den Jahren 2023 und 2024 sollen insgesamt 750 Ausbildungsplätze finanziert werden, im Jahr 2022 war die Zahl der Ausbildungsstellen noch auf 245 begrenzt. Die Aufstockung der Ausbildungsstellen ist ein wichtiger Beitrag, um den gestiegenen Herausforderungen im Rettungswesen zu begegnen und die Versorgung der bayerischen Bevölkerung in medizinischen Notfällen nachhaltig sicherzustellen.

10. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele vollziehbare ausreisepflichtige Ausländer halten sich derzeit in Bayern auf, wie viel Kosten für den Freistaat verursacht ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Durchschnitt und wie viele Wohnungen werden in Bayern von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern belegt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit halten sich 39 241 ausreisepflichtige Ausländer in Bayern auf (Stand 31.01.2023). Davon sind 29 510 Ausländer im Besitz einer Duldung (4 507 davon im Besitz einer ungültigen Duldung). Eine Duldung wird erteilt, wenn die zwangsweise Rückführung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Das Vorliegen von Duldungsgründen begründet jedoch kein Aufenthaltsrecht, sondern besagt lediglich, dass Vollzugshindernisse im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen. Die Ausreisepflicht besteht unverändert fort, so dass von der Fragestellung sowohl geduldete Ausreisepflichtige, wie auch Ausreisepflichtige ohne Duldung erfasst sind.

Die durchschnittlichen Kosten für einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bewegen sich im ähnlichen Rahmen, wie für einen Asylbewerber, der noch im Verfahren ist. Das Bundesrecht sieht für beide Gruppen eine entsprechende Leistungsberechtigung nach AsylbLG vor. Auf Basis der derzeit für 2022 vorliegenden Zahlen errechnen sich somit Kosten in Höhe von rund 1.450 Euro pro Monat.

Die Zahl von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Wohnungen liegt nicht statistisch auswertbar vor und kann daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mitgeteilt werden.

11. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Nachdem in der Gemeinde Karlsfeld vergangene Woche im Gemeinderat die schwere Entscheidung getroffen werden musste das Hallenbad zu schließen, da sich die Kommune die Sanierung und den Betrieb nicht mehr leisten kann, obwohl Bundesmittel in Höhe von 5,1 Mio. Euro zur Verfügung stehen, für den Weiterbetrieb die Gemeinde Karlsfeld jedoch weitere Landesmittel bräuchte, die aber nach Aussage des Freistaates aufgrund der Förderung des Bundes nicht zur Verfügung gestellt werden können und in der Folge dort auch die Bundesmittel nicht zum Einsatz kommen können, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten es gibt, die Sanierung und den Erhalt – auch unter dem Aspekt der gestiegenen Energiekosten – von Hallen- und Freibädern so zu gestalten, dass die Kommunen Fördermittel auch mit Bundesmitteln kombinieren können, wie hoch das Fördervolumen des Freistaates für Hallen- und Freibäder im Freistaat Bayern angesetzt ist und wie hoch der bereits angemeldete Sanierungs- und Erhaltungsbedarf ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorzustellen ist, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zuletzt mit Bericht vom 08.04.2022 zum Beschluss des Landtags vom 23.11.2021 betreffend „Öffentliche Bäder erhalten – ohne Schwimmbad kein Schwimmunterricht“ (Drs. 18/19100 vom 23.11.2023) über den Zustand der Schwimmbad-Infrastruktur in Bayern berichtet hat.

Bezüglich der verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Sanierung von kommunalen Schwimmbädern wird auf die Antwort des damaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26.09.2014 zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 04.08.2014 (Drs. 17/3233 vom 10.11.2014), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.12.2015 zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD) vom 03.11.2015 (Drs. 17/9573 vom 19.02.2016) sowie die Antworten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.01.2016 zu den Fragen 1, 7 und 8 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr.(Univ. Lima) Peter Bauer (Freie Wähler) vom 05.11.2015 (Drs. 17/9641 vom 30.03.2016) verwiesen. Insbesondere besteht für Hallen- bzw. Thermalbäder, die überwiegend touristisch und nicht nur in erster Linie von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden, im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) die Möglichkeit einer Förderung der Generalinstandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen zudem mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) u. a. bei Baumaßnahmen an Schulsportanlagen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Hallenbäder. Für die Förderung des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 BayFAG stehen 2023 – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag – Fördermittel in Höhe von insgesamt über 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die staatliche Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung über die auf Dauer zu erwartenden Sportklassen. Die Gemeinde Karlsfeld hat sich wegen einer möglichen Förderung nach Art. 10 BayFAG für die Sanierung ihres Hallenba-

des bislang nicht an die Regierung von Oberbayern als zuständige Bewilligungsbehörde gewandt. Daneben unterstützt der Freistaat bis 2024 im Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) die bayerischen Kommunen mit jährlich 20 Mio. Euro vorrangig bei der Sanierung von Freibädern, in denen Schwimmunterricht angeboten wird. Eine Doppelförderung ist haushaltsrechtlich auszuschließen. Eine Kombination mit Bundesmitteln ist daher nur bei einer maßnahmenscharfen Kostentrennung möglich.

Ein ressortübergreifender Gesamtüberblick über das (potenzielle) Gesamtfördervolumen des Freistaates für öffentliche Hallen- und Freibäder ist mit Blick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der genannten Förderbereiche in der vorliegenden Antwortfrist nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar. Die konkrete Dotierung der genannten Förderbereiche kann den jeweiligen Einzelplänen der zuständigen Ressorts im Staatshaushalts entnommen werden. Hinsichtlich der in den einschlägigen Förderbereichen in den Jahren 2017 bis einschließlich 2021 veranschlagten sowie abgerufenen Haushaltsmittel wird daneben auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.04.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (Grüne) vom 12.01.2022 (Drs. 18/22295 vom 25.05.2022) verwiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Betrieb öffentlicher Einrichtungen, wie etwa auch von kommunalen Schwimmhallen, zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gehört. Es obliegt den Gemeinden, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Reduzierung der Energiekosten auch mit Blick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ergreifen. Auch die Sanierung und der Erhalt der kommunalen Hallen- und Freibäder in Bayern ist Aufgabe der Kommunen. Eine Anmeldung des Sanierungs- und Erhaltungsbedarfs bei einer staatlichen Stelle erfolgt daher nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Freistaat Bayern seinen Kommunen im Jahr 2023 allein aus dem kommunalen Finanzausgleich Mittel in Rekordhöhe zur Verfügung stellt.

12. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren wegen Passlosigkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltG) wurden von den Ausländerbehörden in Bayern eröffnet (bitte nach Monaten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 auflisten), warum werden gegen Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG gestellt haben, Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren wegen Passlosigkeit, die bereits einige Jahre zurückliegen, seitens der bayerischen Ausländerbehörden wieder aufgegriffen, denn damit können die betroffenen Personen nicht mehr unmittelbar an ein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG gelangen und wie möchte die Staatsregierung trotz der beschriebene Vorgehensweise der bayerischen Ausländerbehörden dem Ziel nachkommen, welches im diesbezüglichen innenministeriellen Schreiben (IMS) festgehalten ist und die Absicht des Freistaates ankündigt, dass „alle potentiell Berechtigten das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten können“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse oder Statistiken zu der Anzahl der durch bayerische Ausländerbehörden wegen Passlosigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erstatteten Anzeigen vor.

Das „innenministerielle Schreiben (IMS) vom 22.12.2022 zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und damit verbundene Rechtsänderungen, Hinweise für die Ausländerbehörden (F4-2081-3-88-218)“ enthält keine Ausführungen bezüglich einer Anzeigeerstattung. Insbesondere werden die Ausländerbehörden nicht aufgefordert, in der geschilderten Konstellation Strafanzeige wegen Passlosigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erstatten.

Grundsätzlich obliegt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Behörde, Strafanzeige hinsichtlich im Amt bekanntgewordener Straftaten zu stellen. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und die Würdigung des Sachverhalts fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften. Eine etwaige Anklage muss vom zuständigen Strafgericht zugelassen werden. Des Weiteren entscheiden unabhängige Strafgerichte über die Strafbarkeit entsprechenden Handelns oder Unterlassens.

Die Aussetzung des ausländerrechtlichen Verfahrens bis zum Abschluss eines strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens ist gem. § 79 Abs. 2 AufenthG vorgeschrieben. Von der Verpflichtung zur Aussetzung gibt es keine Ausnahme, der Ausländerbehörde steht hier auch kein Ermessen zu.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass es zu einer Häufung entsprechender Fallkonstellationen kommt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern es sich um ein Vorgehen „der“ bayerischen Ausländerbehörden handeln soll. Das im IMS festgehaltene Vollzugsleitbild, dass alle potenziell Berechtigten das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten sollen, ist nicht gefährdet, auch wenn es in Einzelfällen ggf. zu gesetzlich vorgesehenen Verzögerungen einer Prüfung kommen sollte.

13. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass bereits verschiedene Oberverwaltungsgerichte (OVG) Abschiebungen aus Deutschland nach Griechenland wegen massiver systemischer Mängel in Griechenland untersagt haben (vgl. u. a. Urteil des OVG des Saarlands vom 15.11.2022, Az. 2 A 81/22 und des OVG Nordrhein-Westfalens vom 21.01.2021, Az.11 A 1564/20.A) und in der Vergangenheit bereits gerichtlich angeordnet werden musste, eine aus bayerischer Zuständigkeit nach Griechenland abgeschobene Person wieder zurückzuholen (Beschluss des Verwaltungsgerichts Münchens vom 08.08.2019, Az. M 18 E 19.32238), jedoch weiterhin Menschen aus bayerischer Zuständigkeit nach Griechenland abgeschoben werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen wurden seit Januar 2022 aus bayerischer Zuständigkeit nach Griechenland abgeschoben (aufgeschlüsselt nach Zeitpunkt der Abschiebung, Geschlecht, Alter und Herkunft), wie rechtfertigt die Staatsregierung eine Abschiebung nach Griechenland trotz gegensätzlicher Rechtsprechung und sind auch weiterhin Abschiebungen nach Griechenland geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der seit Januar 2022 aus bayerischer Zuständigkeit nach Griechenland abgeschobenen Personen, wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Anzahl	Alter	Geschlecht	Datum der Rückführung	Staatsangehörigkeit
1	39	m	10.01.2022	syrisch
2	58	m	25.01.2022	griechisch
3	27	m	02.02.2022	syrisch
4	59	w	10.03.2022	irakisch
5	27	m	10.03.2022	afghanisch
6	39	w	10.03.2022	afghanisch
7	28	m	10.03.2022	irakisch
8	23	m	10.03.2022	syrisch
9	30	m	17.06.2022	syrisch
10	27	m	08.07.2022	griechisch
11	44	m	13.07.2022	griechisch
12	32	m	26.07.2022	griechisch
13	23	m	26.07.2022	syrisch

14	27	m	26.07.2022	syrisch
15	33	m	26.07.2022	jemenitisch
16	53	m	09.12.2022	griechisch
17	43	m	14.02.2023	äthiopisch
18	24	m	22.02.2023	syrisch
19	24	m	22.02.2023	syrisch
20	27	m	22.02.2023	syrisch
21	24	m	22.02.2023	syrisch
22	26	m	22.02.2023	syrisch
23	28	m	22.02.2023	syrisch
24	37	w	22.02.2023	irakisch
25	23	m	22.02.2023	irakisch

Über Asylanträge entscheidet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Bundesbehörde. Diesem allein obliegt auch die Prüfung und Entscheidung, ob zielstaatsbezogene Gründe vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen. Das BAMF prüft auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen jeden einzelnen Fall. Hinzu kommt, dass jede dieser Entscheidungen gerichtlich überprüfbar ist. Davon wird im Fall der Antragsablehnung auch nahezu immer Gebrauch gemacht.

Die Frage, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot besteht, kann dabei vom zuständigen BAMF oder Gericht nur unter Berücksichtigung der individuellen Person und bei Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden, in denen sich die Person nach einer Rückkehr befinden wird; sie entzieht sich daher einer generellen, fallübergreifenden Klärung (vgl. BayVGH; B. v. 03.06.2022 – 24 ZB 22.30471 m. w. N.).

Asylbewerber die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Dies gilt auch im Hinblick auf Rückführungen nach Griechenland. Ein Aufenthalt in Griechenland wird weder vom BAMF noch von bayerischen Behörden als generell unzumutbar angesehen.

14. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Zahlung der sogenannten Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke plant, bis wann diese gegebenenfalls ausgezahlt werden soll und welche Höhe sie betragen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Zahlung einer Energiepreispauschale (EPP) an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs hat der Bundesrat in einer auf bayerische Initiative eingebrachten Entschließung die Bundesregierung um Prüfung gebeten, welche Personengruppen bislang keinen Einmalbetrag zur Entlastung von den steigenden Energiepreisen erhalten haben und wie diese Personengruppen in weitere Entlastungspakete einbezogen werden können (vgl. BR-Drs. 523/22 vom 28.10.2022). Hierbei sind explizit die Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke genannt worden. Diese Prüfung ist seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugesagt worden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass es sich bei der aus Bundessteuern finanzierten Einmalzahlung um eine allgemeine Fürsorgeleistung handelt und der Bund wegen seiner dafür gegebenen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG auch Rentenbeziehende berufsständischer Versorgungswerke zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes berücksichtigen muss.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem die Staatsregierung vor kurzem angekündigt hat, das seit dem 23.06.2021 mögliche Umwandlungsverbot für Miet- in Eigentumswohnungen nach fast zwei Jahren umzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mietwohnungen gibt es in Bayern insgesamt, wie viele Häuser in den Größenordnungen: unter fünf, unter zehn und über zehn Mietwohnungen gibt es, und wie viele Mietwohnungen in Bayern fallen insgesamt unter das Umwandlungsverbot?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation 2018 (die Ergebnisse des Zensus 2022 sowie der Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation 2022 liegen noch nicht vor) gab es in Bayern rund 2 720 000 bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime), davon

- 265 000 Mietwohnungen in Gebäuden mit 1 Wohnung,
- 409 000 Mietwohnungen in Gebäuden mit 2 Wohnungen,
- 1.213 000 Wohnungen in Gebäuden mit 3 bis 9 Wohnungen,
- 834 000 Mietwohnungen in Gebäuden mit 10 oder mehr Wohnungen.

Angaben dazu, wie viele Mietwohnungen in Bayern insgesamt unter das Umwandlungsverbot fallen, können nicht gemacht werden, da hierzu keine flächendeckenden Daten zu unaufgeteilten Mehrfamilienhäusern vorliegen.

16. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist es zutreffend, dass sie nunmehr nur noch auf den beiden Bahnstrecken Gotteszell – Viechtach (derzeit Probetrieb) und Hesselbergbahn Gunzenhausen – Wassertrüdingen einen dauerhaften Personenverkehr aufnehmen möchte, wann rechnet diesbezüglich die Staatsregierung derzeit mit der Aufnahme des regulären Personenverkehrs auf den übrigen bayerischen Reaktivierungsstrecken (insbesondere Staudenbahn, Romantische Schiene, Lohr Bahnhof – Lohr Stadt, Seligenstadt – Volkach („Mainschleifenbahn“) und Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld) und was ist aus der angekündigten Bezuschussung der Betriebskosten touristischer Bahnverkehre im Rahmen des Vier-Säulen-Modells der Staatsregierung geworden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung betreibt über die beiden Bahnstrecken Gotteszell – Viechtach (derzeit Probetrieb) und nördliche Hesselbergbahn Gunzenhausen – Wassertrüdingen (Inbetriebnahme vsl. Dez. 2024) hinaus die Reaktivierung weiterer Bahnstrecken zur Aufnahme eines dauerhaften Personenverkehrs. Zu den weiteren in der Anfrage genannten Strecken ist das bayernweit einheitliche Verfahren zur Reaktivierung von Bahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr noch nicht abgeschlossen. Somit kann noch keine Aussage über die Zukunft und den Zeitpunkt einer Inbetriebnahme dieser Strecken getroffen werden.

Das Vier-Säulen Modell braucht u. a. die Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände, um in allen Teilen weiterverfolgt werden zu können.

17. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Bestrebungen des Landes Baden-Württemberg zur Elektrifizierung und zum teilweise zweigleisigen Ausbau der Brenztalbahn, mit welchen Aktivitäten unterstützt sie diese Vorhaben – insofern sie sich auf bayerisches Gebiet erstrecken – und ist die Staatsregierung wie das Land Baden-Württemberg bereit, für Planungen oder Baumaßnahmen am bayerischen Streckenabschnitt einen Finanzierungsanteil zu leisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Brenzbahn ist eine 72 Kilometer lange Strecke der bundeseigenen DB Netz AG. Ein Abschnitt von acht Kilometern dieser Strecke führt durch den Freistaat. Gemäß Grundgesetz ist der Bund für die Finanzierung der bundeseigenen Schieneninfrastruktur und damit auch für die Elektrifizierung und den Kapazitätsausbau der Brenzbahn zuständig – unabhängig davon, welche Verkehre hauptsächlich die Brenzbahnstrecke nutzen.

Der Staatsregierung sind die Aktivitäten in Baden-Württemberg zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Brenzbahn bekannt. Die Staatsregierung wirkt im Lenkungs-kreis zum Ausbau der Brenzbahn mit. Die Frage einer freiwilligen Mitfinanzierung beim Schieneninfrastrukturausbau der Brenzbahn durch den Freistaat stellt sich gegenwärtig nicht, da das Land Baden-Württemberg den Ausbau federführend be-treut.

18. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Güterterminals gibt es derzeit in Bayern, haben diese ausreichend Kapazitäten für die Umstellung des zu erwartenden Güterverkehrs auf die Schiene und wo in Bayern sind derzeit weitere Terminals geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Bayern gibt es insgesamt 15 Terminals für den Kombinierten Verkehr sowie 24 Häfen, die multimodal für den Güterumschlag genutzt werden. Aktuell sind weitere Terminals in Regensburg Süd, Straubing Sand und in Feuchtwangen geplant.

Auch im Raum München gibt es Überlegungen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr lässt gegenwärtig in einer Studie den Kapazitätsbedarf untersuchen. Mit den Ergebnissen wird im Jahr 2024 gerechnet.

19. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld die BayernHeim GmbH pro Jahr (bitte um Angabe seit Gründung) für ihre Öffentlichkeitsarbeit ausgibt (bitte um Aufgliederung nach Verwendungszweck), was sich die BayernHeim GmbH von der von ihr in Auftrag gegebenen Studie „Nachhaltig Wohnen“ erhofft hat bzw. davon für ihre Tätigkeit ableiten kann (bitte unter Angabe der hierfür ausgegebenen Mittel) und welche Bedeutung Nachhaltigkeit für die BayernHeim GmbH beim Bau und Ankauf ihrer Wohnungen hat (bitte jeweils um Angabe des Energiestandards bei den drei bereits fertiggestellten Wohnungen in Nürnberg und München)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH investierte seit ihrer Gründung durchschnittlich jährlich rund 60.000 Euro für die Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählen insbesondere der Betrieb der Homepage, die Erstellung der Unternehmensbroschüre, das Verfahren zur Auszeichnung „Arbeitgeber des Jahres“ und projektbezogene Veranstaltungen (z. B. Spatenstich, Schlüsselübergabe).

Die Erkenntnisse aus den erarbeiteten zehn Handlungsfeldern der Studie „Nachhaltig Wohnen“, die auf Expertengesprächen und wissenschaftlichen Studien basieren, fließen in die Planung der Bauprojekte der BayernHeim GmbH ein. Dies betrifft insbesondere die Quartiersentwicklung (z. B. Implementierung grüner Infrastruktur, aktives Quartiersmanagement, Einsatz von recycelten und nachwachsenden Rohstoffen, Professionalisierung/Optimierung des Betriebs und Maßnahmen zur sozialen Stabilität). Die Studie ist über mehrere Jahre, teilweise mit direktem Projektbezug, erarbeitet worden und, soweit nicht in projektbezogenen Kosten enthalten, in den jährlichen Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit abgebildet.

Das Thema Nachhaltigkeit hat einen sehr hohen Stellenwert bei der BayernHeim GmbH und geht weit über die Umsetzung von Energiestandards auf Objektebene hinaus. Es umfasst wesentliche Environmental Social Governance (ESG)-Kriterien und stellt damit einen maßgeblichen Baustein der Strategie des gesamten Unternehmens dar. Die Wohnungen in Nürnberg und München entsprechen dem Effizienzhausstandard 55.

20. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem am 15.02.2023 das „BMWSB-Härtefallprogramm Wohnungsunternehmen 2023“ in Kraft getreten ist, das Liquiditätsengpässe bei erhöhten Vorauszahlungen an Energieversorger abmildern soll, frage ich die Staatsregierung, ob bei der Beantragung und Umsetzung im Freistaat durch das zuständige Landesförderinstitut auf Bearbeitungsgebühren und Zinsen verzichtet wird, wie viele Wohnungsunternehmen bereits Anträge gestellt haben und in welchem Umfang bislang Risikoübernahmen beantragt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das BMWSB-Härtefallprogramm Wohnungsunternehmen 2023 soll die Finanzierung von Betriebsmitteln von Wohnungsunternehmen absichern. Zur Umsetzung müssen die Länder angepasste Förderprogramme beschließen. Mit der Durchführung des Programms soll die LfA Förderbank Bayern beauftragt werden. Details der Programmausgestaltung werden derzeit erarbeitet.

21. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Bezugnehmend auf meine parlamentarische Anfrage auf Drs. 18/26013 frage ich die Staatsregierung, was sind die Gründe für den Hotspot Trudering mit den meisten Personen im Gleis im Münchner S-Bahnbereich in 2021/2022, wie viele Personenunfälle haben in Trudering in 2021/2022 stattgefunden (bitte aufgeschlüsselt nach Personenschäden/Code 90/Toten/Verletzten/Grad der Verletzung angeben) und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die statistisch hohe Zahl an Personen im Gleis in Trudering zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, warum in den Jahren 2021 und 2022 gerade in Trudering die meisten Personen im Gleis im gesamten Bereich der Münchner S-Bahn registriert wurden.

Nach Mitteilung der S-Bahn München gab es in den Jahren 2021 und 2022 keinen tödlichen Unfall an dieser Stelle. Der letzte Unfall ist am 15.10.2020 dokumentiert. In den Jahren 2021 und 2022 gab es in Trudering insgesamt 32 Sperrungen wegen Personen im Gleis.

Folgende Maßnahmen sind geplant, um die Zahl an Personen im Gleis in Trudering zu verringern:

- Im November 2022 wurde eine zwei Meter hohe und rund 450 Meter lange Zuananlage, bestehend aus einem stabilen Doppelstabmattenzaun, errichtet. Dieser Zaun schließt eine bisher vorhandene Lücke an der Lärmschutzwand. Ein Betreten des Gleises ist an dieser Stelle damit nicht mehr möglich.
- Die S-Bahn München prüft aktuell noch die Notwendigkeit von Präventions-Warnbannern.

22. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Bundes- und Landesmittel für die Umsetzung des Bundesprogramms „junges Wohnen“, welche Kriterien werden die Förderrichtlinien in Detail beinhalten und werden gemeinwohlorientierte Träger einen privilegierten Zugang zur Förderung erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende stellt der Bund im Jahr 2023 den Ländern insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf Bayern entsprechend dem Königsteiner Schlüssel rund 77 Mio. Euro. Zudem stehen für die Förderung von Wohnraum für Studierende 2023 voraussichtlich wieder 38 Mio. Euro Landesmittel bereit.

Die Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Auszubildende befinden sich aktuell in Aufstellung. Die Förderkriterien werden derzeit im Detail erarbeitet.

23. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit liegen ihr Erkenntnisse über bemerkenswerte Überlastungen des SPNV in den Monaten Juni bis August 2022 zu den bisherigen Ausschlusszeiten des Bayern-Tickets im Vergleich zu Zeiten ohne 9-Euro-Ticket vor, auf welchen Strecken waren dadurch besondere Belastungen festzustellen und inwieweit ist die 9-Uhr-Sperre beim Bayern-Ticket aus Sicht der Staatsregierung noch zeitgemäß?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Erkenntnissen der Staatsregierung waren in den Monaten Juni bis August 2022 die langlaufenden Regionalexpresslinien besonders stark ausgelastet, beispielsweise die Relationen München – Nürnberg, München – Ulm, Würzburg – Frankfurt und Nürnberg – Leipzig. In den kürzeren Regionalbahnlinien sowie bei den S-Bahnen ist der Fahrgastzuwachs nicht ganz so stark ausgefallen.

Die Gestaltung der Tarife obliegt den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Verkehrsverbänden. Das Bayern-Ticket wurde auf Anregung des Freistaates als Freizeit-Ticket entwickelt, um die Nachfrage in den Nebenverkehrszeiten durch ein attraktives Angebot für einen oder mehrere Gelegenheitsfahrerinnen bzw. -fahrer zu steigern.

Die Hauptverkehrszeiten sind besonders auf den Hauptverkehrsachsen morgens mit Pendler- und Schülerverkehren sehr stark ausgelastet. Da gerade im Ballungsraumverkehr die hohe Auslastung im Schüler- und Berufsverkehr weiterhin besteht, gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung seitens der Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Verkehrsverbänden aktuell keine konkreten Pläne zur generellen Aufhebung der 9-Uhr-Sperre beim Bayern-Ticket.

Für bestimmte Regionen mit geringerer Spitzenbelastung gibt es mit den Regio-Tickets (z. B. Regio-Ticket Werdenfels gültig ab 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages) günstige Pauschalpreistickets ohne Sperrzeit.

24. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie berücksichtigen die Berechnungen zum künftigen Verkehrsaufkommen, die den Entscheidungen der Staatlichen Bauämter für die Planung von Sanierung und Neubau von Staatsstraßen und Brückenbauwerken zugrunde liegen, die von der Staatsregierung vorgeblich verfolgten Minderungsziele für den motorisierten Individualverkehr, wie begründet die Staatsregierung angesichts der Klimakrise den Ausnahmetatbestand, dass die aktuell durch das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg geplante Rodung von wertvollem Bannwald für Neubau und Sanierung der Brücke und ihren Anschlüssen zwischen Alterlangen und Dechsendorf (Staatsstraße 2240) über den Main-Donau-Kanal mit ortsfernen Ersatzpflanzungen (Heßdorf, Schwabach, Spalt) ausgeglichen werden soll und wie plant die Staatsregierung die Umsetzung der Radschnellverbindung aus dem aktuell geltenden Verkehrsentwicklungsplan Erlangen 2030, die sich an den Standards für Radschnellwegen des Freistaates („Empfehlungen zur Planung und Bau von Radschnellwegen in Bayern“ Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 2019) orientiert, aber durch den geplanten Brücken- und Straßenquerschnitt nicht abgedeckt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für verkehrliche Aussagen zu Planungen von Baumaßnahmen auf Staatsstraßen nutzt der Freistaat das Landesverkehrsmodell Bayern (LVM-By). Das LVM-By ist das digitale Abbild des Mobilitätsgeschehens in Bayern.

Bei Brückenbauwerken fußt die Entscheidung zwischen einer Sanierung oder einem Ersatzneubau auf den Ergebnissen der regelmäßig vorgenommenen Bauwerksprüfungen. Auch eine wirtschaftliche Abwägung findet statt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für projektbezogene Eingriffe erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Demnach ist hier durch die Rodungen im örtlichen Bannwald sowie in den angrenzenden Waldflächen kein waldrechtlicher Ausnahmetatbestand gegeben. Der eingriffsbezogene waldrechtliche Ausgleich erfolgt vor Ort. Die weiteren, ortsfernen Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf andere naturschutzrechtliche Eingriffe.

Eine Radwegverbindung ist auf der neuen Brücke berücksichtigt. Die Planungen für die Radwegverbindung entlang der Staatsstraße 2240 sind eng mit der Stadt Erlangen abgestimmt. Die weitergehenden Voraussetzungen für einen Radschnellweg in Gestalt des Radfahrpotentials sind nicht gegeben. Dies folgt aus der Machbarkeitsstudie für Radschnellverbindungen für die Metropolregion Nürnberg, die nach Untersuchung von insgesamt 21 Verbindungskorridoren in der Metropolregion der Verbindung zwischen Erlangen und Dechsendorf kein „sehr hohes“ oder „hohes Potential“ zuschreibt. Auch die Stadt Erlangen weist für diese Verbindung in ihrem Verkehrsentwicklungsplan 2030 keinen Radschnellweg aus.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Prozent der Schüler sind Muslime und wie viele davon sind vom Schwimmunterricht befreit und wie ist der weibliche Anteil davon (Aufschlüsselung tabellarisch möglichst für die letzten 10 Jahre, möglichst nach Regierungsbezirk und nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2021/2022 waren in Bayern rund 11 Prozent der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen muslimischen Glaubens. Diese Angabe bezieht sich nicht auf Abendrealschulen und diejenigen beruflichen Schulen, an denen die Religionszugehörigkeit nicht erhoben wird oder an denen kein Religionsunterricht erteilt wird.

Über die Befreiung bzw. Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet generell gem. § 20 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Dokumentation der Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Schwimmunterricht ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Dementsprechend werden auch seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus keine diesbezüglichen Abfragen an Schulen durchgeführt. Von einer separaten Abfrage bei den Schulen wird abgesehen, da der damit verbundene Arbeitsaufwand (zumal bei den derzeitigen Belastungen der Schulen) unvertretbar wäre.

26. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien richtet sich die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen Entgeltgruppe E 10 bis E 13 bei externen Kräften in den schulartunabhängigen Brückenklassen, welche Unterschiede gibt es bei den Bewertungskriterien je nachdem, ob die Bezirksregierungen oder das Landesamt für Schulen die Verträge schließen, und wo können diese Eingruppierungs-Begründungen von den Schulleitungen und den Vertragspartnerinnen bzw. -partnern transparent eingesehen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Eingruppierung der in der Anfrage genannten Personen erfolgt nach den Vorgaben der Entgeltordnung für Lehrkräfte (Anlage zum TV-EntgO-L, Abschnitte 1 und 2). Sie richtet sich gemäß den dortigen Regelungen nach der individuellen Qualifikation und nach der entsprechenden Besoldung einer verbeamteten Lehrkraft. Die tarifrechtlichen Vorgaben gelten unabhängig von der personalverwaltenden Stelle. Die Eingruppierung ist im jeweiligen Abschnitt und der Nummer der EntgO-L begründet. Individuelle Nachfragen können an die personalverwaltenden Stellen gerichtet werden.

27. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele digitale Geräte wurden mit einem Teil der digitalen Bildungsmilliarde in Bayern für welche Nutzergruppen (bitte differenzieren nach Lehrkräften, Lehramtsstudenten und Schülerinnen bzw. Schülern und aufgewendeten Kosten auf die Nutzergruppe in absoluten Zahlen) angeschafft, wie viel Prozent der Milliarde wurde für Schulungen und Fortbildungen im Bereich digitaler Bildung (Anwendung der Technik, Datenschutz, Missbrauchsprävention) aufgewendet und wurde bei der Beschaffung der Geräte auch auf umweltschonende und klimaschützende Aspekte wie Nachhaltigkeit und Energieeinsparung geachtet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Entwicklung wichtiger Kennzahlen aus der Umfrage zur IT-Ausstattung an den bayerischen Schulen belegt die Erfolge im Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur:

Mobile Schülergeräte:

- Im Rahmen des „Sonderbudgets Leihgeräte“ (SoLe) stehen rd. 78 Mio. Euro aus Bundesmitteln und 30 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. Im „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) wurden bereits über 107 Mio. Euro bewilligt (2 422 Bewilligungen) und bereits 106 Mio. Euro ausgezahlt. Die Fördermittel des Sonderbudgets sind vollständig abgerufen und (auf Antrag) an die Schulaufwandsträger ausbezahlt.
- Auf Basis der aktuellen IT-Umfrage verfügen Bayerns Schulen über 313 140 verleihbare mobile Schülergeräte (Stand März 2023). Im Jahr 2019 belief sich die Ausstattungszahl auf 49 047 Schülerleihgeräte, dies entspricht einer Steigerung von 538 Prozent. In Abgrenzung dazu ist die Gesamtzahl aller stationären mobilen Geräte in Computer- oder Unterrichtsräumen zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu sehen, welche sich insgesamt auf rd. 398 542 beläuft.

Mobile Lehrergeräte:

- Im Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) wurden rd. 78 Mio. Euro aus Bundesmitteln sowie insgesamt 70 Mio. Euro aus Landesmitteln bereitgestellt. Im Rahmen dieses Förderprogramms wurden bislang knapp 141 Mio. Euro bewilligt (2 451 Bewilligungen) und 130 Mio. Euro ausgezahlt.
- Daraus konnten nach aktuellem Zahlenstand (Stand März 2023) bereits über 120 919 (dauerhafte) Lehrerdienstgeräte beschafft werden. Verglichen mit dem Jahr 2019 mit einer Gerätezahl von 22 100 liegt hierbei eine Steigerung von 447 Prozent vor. Die Gesamtzahl aller stationären mobilen Geräte in Computer- oder Unterrichtsräumen zur Nutzung durch Lehrkräfte im Unterricht beläuft sich insgesamt auf 151 559 mobile Geräte.
- Zusätzlich werden aus weiteren Mitteln des Masterplans BAYERN DIGITAL II seit dem Schuljahr 2022/2023 alle angehenden Junglehrer im Vorbereitungsdienst und ihre Seminarlehrkräfte mit einem Ausbildungstablet (weitere 13 000 Geräte) ausgestattet. Die zentrale Beschaffung erfolgt durch den Freistaat und ist nicht Gegenstand der Förderprogramme für die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger.

Basis-Infrastruktur (Digitale Klassenzimmer)

- Über die Landesprogramme stehen insgesamt 166,5 Mio. Euro und über den BasisDigitalPakt 700,4 Mio. Euro für schulische und regionale Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Eine Aufteilung dieser schwerpunktmäßigen Investitionsaufgaben in die Basis-Infrastruktur nach Nutzergruppen ist bereits ihrer Art nach ausgeschlossen.

- Die Zahl der digitalen Klassenzimmer hat mit 71.000 einen neuen Höchststand erreicht (+193 Prozent ggü. 2019) und die im Koalitionsvertrag niedergelegte Zielmarke von 50 000 Zimmern inzwischen deutlich übertroffen. Das digitale Klassenzimmer – bestehend mindestens aus einem Lehrercomputer, einer Präsentationseinrichtung mit Großbilddarstellung und Dokumentenkamera, einer drahtlosen Bildübertragung und dem Internetzugang für Schülergeräte – bietet optimale technische Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der digitalen Welt.

- Inzwischen verfügen 87 Prozent aller Schulen über eine WLAN-Ausstattung, dabei ist mit 96 Prozent aller Unterrichtsräume der weit überwiegende Teil der Unterrichtsräume kabelgebunden oder drahtlos ans Internet und das Schulnetz angeschlossen.

Förderung von Schulungen und Fortbildungen im Bereich digitaler Bildung:

Über die Erweiterung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 durch die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurde auch die professionelle IT-Administration in die Förderung einbezogen. Seit Start der Förderung Mitte des Jahres 2021 stehen rd. 77,8 Mio. Euro aus Bundes- und 78,4 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. 15 Mio. Euro wurden inzwischen bewilligt (582 Bewilligungen).

Umweltschonende und klimaschützende Aspekte bei der Gerätebeschaffung

Bei der Förderung der Digitalisierung an Schulen wird über die einschlägigen vergaberechtlichen und förderrechtlichen Bestimmungen bei der Beschaffung auf umweltschonende und klimaschützende Aspekte wie Nachhaltigkeit und Energieeinsparung geachtet. Über Qualitätskriterien, die u.a. Zuwendungsvoraussetzungen im Digitalbudget sind, wird eine Langlebigkeit und hohe Nutzungsquote der Geräte sichergestellt und damit das Ziel der Nachhaltigkeit gestärkt. Dabei werden für jede Geräteklasse die Beachtung von Gütesiegeln und Umweltprüfzeichen, die sich auf Energieeffizienz, Materialanforderungen, Recyclingfähigkeit und ergonomische Aspekte wie Geräuschemissionen beziehen (z. B. Energy Star, TCO-Zertifikate, Blauer Engel), sowie die Anforderungen an eine umweltfreundliche Verpackung bzw. die Rücknahme von Altgeräten empfohlen.

Zugleich sind kommunale Schulaufwandsträger und die Träger der staatlich anerkannten und genehmigten Ersatzschulen bei der Vergabe von Aufträgen zur Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen und damit zur Beachtung von Umweltgesichtspunkten einschließlich Energieverbrauch sowie Abfallvermeidung und Abfallverwertung verpflichtet.

28. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird in Realschulen mit dem Förderpunkt Hören in inklusiven Klassen gewährleistet, dass Kinder dem gesamten Unterrichtsgeschehen folgen können (d. h. nicht nur den Lehrer bzw. die Lehrerin verstehen können, sondern auch die Beiträge der anderen Schülerinnen und Schüler, die zwar gehörlos sind, aber auch sprechen können), welche Qualifikation haben die Schulbegleiterinnen bzw. -begleiter an diesen Schulen insbesondere in der Gebärdensprache, in welchem Umfang gibt es Verträge z. B. mit VerbaVoice zur Gewährleistung der Kommunikation?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Bayern gibt es mit der Samuel-Heinicke-Schule Realschule zur sonderpädagogischen Förderung eine (private) Realschule mit Förderschwerpunkt Hören. Schulträger ist das SchulCentrum Augustinum gGmbH, München. Die Ausstattung und Unterrichtsgestaltung an der Privatschule obliegt dem privaten Schulträger im Rahmen der Privatschulfreiheit in eigener Verantwortung. Er enthält dafür staatliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz. An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören werden standardmäßig technische Anlagen zur Unterstützung des Hörens eingesetzt. Dabei werden raumakustische Maßnahmen sowie nach den individuellen Bedarfen und der jeweiligen Zusammensetzung in den Klassen ggf. Mikrofone für alle Mitglieder der Klasse sowie Übertragungssysteme (für Hörgeräte und elektronische Implantate) bzw. Lautsprechersysteme eingesetzt. Die Lehrkräfte setzen je nach Einzelfall unterstützende Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) ein. Zudem kommen individuelle Gebärdendolmetscher und auch Gebärdendolmetscher an der Realschule zur sonderpädagogischen Förderung zum Einsatz, die die Kommunikation von Schülern mit der Lehrkraft und auch miteinander unterstützen.

Zur Schulbegleitung erteilt das Staatsministerium für Arbeit, Soziales und Familie die Auskunft, dass es sich bei der persönlichen Assistenz in der Schule (sog. Schulbegleitung) um einen bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) bzw. ggf. als Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII handelt. Die Frage der notwendigen Qualifikation der Schulbegleitung orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des anspruchsberechtigten Kindes und obliegt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe als kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

29. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten für Ferienprogramme gibt es für die Oster-, Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien im Jahr 2023 von den jeweiligen Staatsministerien, seit wann können Förderanträge der Einrichtungen eingereicht werden, und warum gibt es im Hinblick auf eine bessere Planungssicherheit für die Einrichtungen keine dauerhafte Förderung von Ferienprogrammen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ferienangebote auf örtlicher Ebene haben ihre Grundlage in §11 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sind Teil der Jugendarbeit, für die keine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus besteht. Soweit Ferienprogramme der Jugendarbeit auf örtlicher Ebene betroffen sind, liegt dies in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII).

Im Rahmen des befristeten Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände und psychosozialer Belastungen koordiniert der Bayerische Jugendring (BJR) im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Jahr 2023 erneut das „Sonderprogramm Ferienangebote“ für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2023. Hierbei handelt es sich um zusätzliche, über die ohnehin vorgesehenen Angebote der örtlichen Ebene hinausgehende Ferienangebote. Die diesbezügliche aktuelle Förderrichtlinie ist seit dem 15.02.2023 in Kraft.

Das befristete Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“, das sich auf die beiden gleichberechtigten Bereiche Lernförderung und Sozialkompetenzförderung konzentriert, möchte dadurch im Bereich der Sozialkompetenzförderung die Schülerinnen und Schüler zusätzlich unterstützen. Der BJR ist hierzu vom Freistaat für den Bereich Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt. Zielsetzung ist, das in der Pandemie ggf. zu kurz gekommene soziale Lernen auszugleichen und psychosoziale Belastungen abzubauen.

Da es sich bei dieser außerordentlichen Kooperation des Bayerischen für Unterricht und Kultus und des BJR um einen Bestandteil des zeitlich befristeten Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ handelt, sind eine Verstetigung und eine dauerhafte Förderung nicht möglich.

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gastschulanträge wurden an bayerischen Schulen in den vergangenen fünf Jahren gestellt (bitte unterteilt nach Schularten, Regierungsbezirken und positivem oder negativem Bescheid angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gastschulverhältnisse im Sinne des Art. 43 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gibt es nur in Fällen der Beschulung an einer Pflichtschule im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG oder des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung.

Die Entscheidung über den Antrag der Erziehungsberechtigten auf einen gastweisen Schulbesuch einer anderen Grund- oder Mittelschule trifft nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. In Bezug auf Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen, trifft die Entscheidung über den Gastschulantrag gemäß Art. 43 Abs. 4 Satz 1 BayEUG die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müsste. Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses zum Besuch einer anderen Berufsschule ist nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayEUG die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt keine Daten über die Zahl der Gastschulanträge und darüber, in wie vielen Fällen ihnen entsprochen wurde. Diese Daten könnten nur über eine Abfrage bei allen Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten, für Förderschulen auch bei den Bezirken und für Berufsschulen bei allen Berufsschulen ermittelt werden. Aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwands und der damit einhergehenden Belastung für die Kommunen, Bezirke und Berufsschulen wird von einer Abfrage abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studenten haben sich im Wintersemester (WS) 2022/2023 an bayerischen Universitäten und Hochschulen eingeschrieben, wie hoch ist der Anteil der Erstsemester im WS 2022/2023 in den sogenannten MINT-Studiengängen (absolut und in Prozent) und wie viele Studenten haben Ihre Zugangsvoraussetzungen ohne Abitur erfüllt (absolut und in Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

An den staatlichen Hochschulen in Bayern sind nach Angaben des Landesamtes für Statistik im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 371 813 Studierende eingeschrieben, darunter 60 403 Studierende im ersten Hochschulsesemester.

In den sogenannten MINT-Fächern sind im Wintersemester 2022/23 an den staatlichen Hochschulen in Bayern 160 762 Studierende eingeschrieben, das entspricht einem Anteil von 43,2 Prozent aller Studierenden. Von den 60 403 Studierenden im ersten Hochschulsesemester sind 28.084 Studierende in einem MINT-Fach eingeschrieben, das entspricht einem Anteil von 46,5 Prozent.

Für die Beantwortung der Frage nach den Studierenden ohne Abitur wird davon ausgegangen, dass mit Abitur in diesem Zusammenhang eine auf schulischem Wege erworbene Hochschulzugangsberechtigung gemeint ist. Studierende ohne Abitur haben demnach eine berufliche Qualifikation, eine Begabten-, Eignungs- oder Externenprüfung als Hochschulzugangsberechtigung. Dies entspricht der gängigen Definition, die beispielsweise das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in seinen regelmäßigen Publikationen zum Thema „Studieren ohne Abitur“ anwendet.

Von den 371 813 Studierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern im Wintersemester 2022/2023 haben gemäß dieser Definition 5 975 ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht durch das Abitur erworben. Das entspricht einem Anteil von 1,6 Prozent. Von den 60 403 Studierenden im ersten Hochschulsesemester haben 1 055 ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht durch das Abitur erworben. Das entspricht einem Anteil von 1,7 Prozent.

Bei allen genannten Daten handelt es sich um Angaben aus der vorläufigen amtlichen Studierendenstatistik. Angaben zu nichtstaatlichen Hochschulen (insbesondere private und kirchliche Hochschulen) sind in den obigen detaillierten Ausführungen nicht berücksichtigt; an den Hochschulen in Bayern sind insgesamt im WS 2022/2023 403 435 Studierende zu verzeichnen, darunter 65 403 Erstsemester.

32. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Angesichts der starken Erhöhungen der Finanzmittel im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Haushaltsplan 2023 (Kap. 15 01 Tit. 531 21) frage ich die Staatsregierung, wie die massive Erhöhung der Mittel – gerade in einem Wahljahr – gerechtfertigt werden kann, wofür die zusätzlichen Mittel konkret verwendet werden sollen und wie sich das Budget in den anderen Staatsministerien im Vergleich zu den beiden Vorjahren verändert hat (bitte tabellarisch nach Staatsministerium und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Coronakrise hat deutlich vor Augen geführt, wie essenziell eine bürgernahe Kommunikation mit leicht zu erreichenden Informationsangeboten u. a. zu Fördermöglichkeiten, Studienangeboten oder aktuellen Entwicklungen in Krisenlagen ist. Dialogbereitschaft und Bürgernähe ist heute wichtiger denn je, um das Vertrauen in die staatlichen Institutionen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund modernisiert und baut das StMWK insbesondere sein digitales Angebot aus.

Dies umfasst insbesondere die Überarbeitung der Webseite des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst¹ und den Aufbau weiterer Online-Kanäle sowie die Reorganisation der vom StMWK betriebenen Webseiten².

Die strukturelle bzw. inhaltliche Weiterentwicklung geschieht in-house, sodass hier voraussichtlich keine weiteren Kosten entstehen.

Zudem ist es zwingend notwendig, ein digitales Informationsangebot zur Innovationsoffensive Hightech Agenda Bayern für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende sowie nationale und internationale Unternehmen bereitzustellen. Ziel ist, die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Bayern zu illustrieren, die besten Köpfe nach Bayern zu holen und Anreize für Investitionen zu schaffen. Das StMWK baut dazu u.a. die Webseite www.hightechagenda.de auf und aus. Im Übrigen werden aktuelle allgemeine Preissteigerungen, die sich auch auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auswirken, abgedeckt.

Hinsichtlich der weiteren Staatsministerien und deren entsprechender Aufgabewahrnehmung wird mit Blick auf die Kürze der Beantwortungszeit auf die entsprechenden Einzelpläne der genannten Jahre verwiesen.

¹ www.stmwk.bayern.de

² <http://www.studieren-in-bayern.de>, <http://www.study-in-bavaria.de> und <http://www.research-in-bavaria.de>

33. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bei den bisher vorgenommenen Berufungen im Rahmen der Hightech-Agenda sich die Geschlechterzuteilung darstellt (bitte aufschlüsseln nach Standorten und Fachrichtungen), wie viele Professuren davon in Teilzeit bzw. in Vollzeit vergeben wurden (bitte aufschlüsseln nach Standorten und Fachrichtungen) und bei wie vielen Professuren ein Ruf an Kandidatinnen bzw. Kandidaten ohne Dokortitel erfolgte (bitte aufschlüsseln nach Standorten und Fachrichtungen und Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Anteil der Professorinnen betrug im Jahr 2019 vor Beginn der HTA bayernweit 21 Prozent. Innerhalb der Neuberufungen auf HTA-Professuren liegt der Frauenanteil bei derzeit 29 Prozent (Stichtag 01.02.2023). Berücksichtigt man, dass ein (wenn auch nicht ausschließlicher) Schwerpunkt der HTA in den Technikwissenschaften liegt, in denen der Anteil von Professorinnen national und international niedriger liegt als in anderen Fächergruppen, wiegt der höhere Frauenanteil umso schwerer.

Beiliegender Tabelle kann die Anzahl der besetzten HTA-Professuren nach Geschlecht und Hochschule in dem Umfang entnommen werden, soweit die Hochschulen die Informationen zur Geschlechterzuteilung in die Datenbank eingepflegt haben. Aus Datenschutzgründen aufgrund der z. T. sehr niedrigen Fallzahlen ist die beiliegende Tabelle von der Drucklegung auszunehmen.

Informationen zu in Teil- oder Vollzeit besetzten Professuren sowie zu Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit oder ohne Dokortitel können kurzfristig nicht bereitgestellt werden, da diese nicht in automatisiert auswertbarer Form vorliegen. Die Hochschulen beachten bei der Einstellung umfassend die hochschulpersonalrechtlichen Regelungen. Das bayerische Hochschulpersonalrecht ermöglicht die Einstellung in Vollzeit und in Teilzeit. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist auch eine Einstellung ohne Promotion möglich.

34. Abgeordnete
**Kerstin
Radler**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele und welche staatlichen Gebäude beziehungsweise Einrichtungen in den einzelnen Geschäftsbereichen der bayerischen Staatsministerien sind nach derzeitigem Stand – insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen politischen Anstrengungen hinsichtlich Energieeinsparungen und der stärkeren Lenkung in Richtung erneuerbarer Energien – bei energetischen Maßnahmen durch den Denkmalschutz eingeschränkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine zentrale Erfassung, wie viele und welche staatlichen Gebäude im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen auf Dächern durch den Denkmalschutz eingeschränkt sind, liegt nicht vor. Eine entsprechende Auswertung ist aufgrund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Bauverwaltung prüft bei Sanierungsvorhaben an staatlichen Bauten, die dem Denkmalschutz unterliegen, stets die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien, um diese in Abwägung mit den Erfordernissen von Klimaschutz und Denkmalpflege angemessen berücksichtigen zu können.

Mit der geplanten Umsetzung der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eröffnen sich weitere Potenziale zur Nutzung dieser Technologien an denkmalgeschützten staatlichen Gebäuden.

Grundsätzlich gibt es für staatliche Gebäude keine besonderen Einschränkungen durch den Denkmalschutz hinsichtlich energetischer Maßnahmen, die über das hinausgehen, was für private Gebäude ebenso gilt:

In Ensembles, bei Einzeldenkmälern und in deren Nähe können jetzt auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, energetische Maßnahmen ohne spezifische denkmalfachliche Anforderungen an Oberflächen bzw. Gestaltung durchgeführt werden. Auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen von Ensembles und Einzeldenkmälern sollen denkmalverträgliche Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals vereinbar und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein.

35. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In Bezug auf die KUFA Bamberg, die ein soziokulturelles Zentrum mit inklusiver Ausrichtung anbietet, wie es für kommende vergleichbare Einrichtungen vorbildhaft sein sollte, frage ich die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten zur Finanzierung der KUFA Bamberg sieht die Staatsregierung vonseiten des Freistaates, welche Staatsministerien sind hierfür zuständig und von welchen der Staatsregierung bekannten Programmen könnte die KUFA profitieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine wichtige Zielsetzung, der sich auch die Kommunen als für die Teilhabe vor Ort kompetente Stellen annehmen. Auch die Bezirke sind im Bereich der überregionalen Kulturförderung tätig. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fördert für Beratung, Information und Teilhabe, auch in der Freizeit, bayernweit (zusammen mit den Bezirken) die Dienste der Offenen Behindertenarbeit. Der Dienst der Lebenshilfe Bamberg erhält im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von regionalen Diensten der Offenen Behindertenarbeit derzeit vom StMAS eine Förderung von knapp 110.000 Euro für 4,49 Personalstellen.

Weitere Haushaltsmittel, insbesondere für die geplante Installierung einer soziokulturellen Begegnungsstätte, stehen im Rahmen des Bayerischen Landesbehindertenplans leider nicht zur Verfügung. Ggf. könnte ein (weiterer) Antrag bei der Bayerischen Landesstiftung in Erwägung gezogen werden. Aus Mitteln der kulturellen Förderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) ist eine institutionelle Förderung mangels entsprechender Haushaltsansätze nicht möglich. StMWK und StMUK verfügen über keine Fördermöglichkeiten für die Installierung einer soziokulturellen Begegnungsstätte (insbesondere Kulturzentren, multifunktionale Räumlichkeiten sind von einer Förderung aus dem Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst explizit ausgeschlossen).

Grundsätzlich könnte eine projektbezogene Förderung aus Mitteln des Kulturfonds Bereich Bildung erfolgen: Gefördert werden können Projekte mit Kindern und Jugendlichen (ggf. auch zusammen mit Erwachsenen), bei denen unterschiedliche Themen mit Mitteln der Kulturellen Bildung behandelt werden. Förderfähig sind Vorhaben, bei denen eine kreative, in dieser Form neuartige Projektidee von überregionaler, zumindest aber überörtlicher Bedeutung umgesetzt wird. Wichtig dabei ist, dass die Teilnehmenden selbst aktiv und gestaltend eingebunden werden. Unterstützt werden können auch kulturelle Projekte mit Schulen, sofern diese außerunterrichtlich umgesetzt werden. Im Kulturfondsyear 2023 (Projekte im Schuljahr 2023/2024) liegt der Fördersatz bei bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Im Bereich Internationaler Ideenaustausch ist eine bis zu 80-prozentige Förderung möglich. Anträge können noch bis 31.03.2023 bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden. Weitere Informationen sowie die FAQ zum Kulturfonds Bayern sind im Internet¹ abrufbar.

Aus Mitteln des Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst können neue und innovative kulturelle Vorhaben (keine bereits laufenden Projekte) gefördert werden, wie z. B.

¹ www.km.bayern.de/kulturfonds-bildung

Theaterproduktionen, Ausstellungen zeitgenössischer bayerischer Künstlerinnen und Künstler oder Musikveranstaltungen/-festivals. Aus dem Kulturfonds (Kunst) können bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Projektkosten gefördert werden; Förderanträge sind bis zum 1. Oktober (des Vorjahres der Veranstaltung) bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Nähere Informationen zum Kulturfonds sind im Internet¹ abrufbar.

¹ <https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/kulturfonds-bayern.html>

36. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sind geplant, um die Denkmalwürdigkeit des ehemaligen KZ-Außenlagers Hersbruck zeitnah zu prüfen, ist geplant, das bereits bei Bauarbeiten auf diesem Areal abgetragene Material sicherzustellen und auf etwaige Funde zu untersuchen und welche denkmalfachlichen Maßnahmen sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Areal des ehemaligen KZ-Außenlagers Hersbruck geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Anfrage wird auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) Folgendes mitgeteilt:

In den Jahren 2007 und 2008 wurde vom BLfD systematisch geprüft, welchen im Boden befindlichen Überresten der ehemaligen KZ-Außenlager in Bayern Denkmaleigenschaft als Bodendenkmal gem. Art. 1 Abs. 1 und 4 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zukommt. Diese Prüfung erfolgte auch im Bereich des ehemaligen Außenlagers des KZ Flossenbürg in Hersbruck (1944–1945). Bei der denkmalfachlichen Bewertung des Objekts war entscheidend, dass das ehemalige Außenlager nach Kriegsende 1945 zunächst als „Internment-Camp“ für ca. 4 000 inhaftierte NSDAP-Mitglieder, danach als Auffanglager für Displaced Persons (sog. „Lettenlager“) und schließlich als Flüchtlingslager genutzt wurde. Nach seiner endgültigen Auflösung 1950 wurden die meisten Lagereinrichtungen und Gebäude sukzessive rückgebaut. Es folgte eine flächige Umstrukturierung und Neubebauung des Areals, insbesondere seit den 1960er-Jahren. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist das BLfD davon ausgegangen, dass die moderne, bis heute andauernde Bautätigkeit vor Ort die im Boden überlieferten Strukturen des ehemaligen KZ-Außenlagers weitgehend zerstört hat. Eine substanzielle Befunderhaltung war höchstens punktuell zu vermuten, weshalb keine Eintragung in die Denkmalliste erfolgen konnte.

Die im Rahmen des Rückbaus der Tennisplätze zu Beginn des Jahres 2023 aufgetretenen und dem BLfD gemeldeten Objekte stellen nun einen neuen, bislang unbekanntem Sachverhalt dar. Sollten im Rahmen der geplanten Prüfung neue Erkenntnisse – z. B. aus bodendenkmalfachlichen Voruntersuchungen – vorliegen, werden diese dahingehend ausgewertet, ob und in welchem Umfang tatsächlich noch archäologische Substanz aus der Zeit des KZ-Außenlagers im Boden überliefert ist. Erst im Anschluss kann bewertet werden, ob archäologische Zeugnisse im Boden vorhanden sind, die als Bodendenkmäler einzutragen wären.

Die zu Jahresbeginn gemeldeten Einzelfunde (u.a. eine Häftlingsmarke) stammen nach Angaben des Finders aus dem Bereich der aktuellen Rückbaumaßnahmen, sind jedoch keiner konkreten archäologischen Struktur zuweisbar. Auf Grundlage dieser Funde ist entgegen früherer Annahmen nicht sicher auszuschließen, dass in Teilflächen des ehemaligen Lagergeländes eine Erhaltung von archäologischer Substanz aus der Lagerzeit vorliegen könnte. Es ist geplant, Art und Umfang dieser Strukturen sowie ihre Betroffenheit durch weitere Planungen fachlich zu prüfen. Diese Prüfung wird im Rahmen einer bodendenkmalfachlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung der nächsten konkreten Planungsschritte erfolgen.

Nach Kenntnisstand des BLfD besteht aktuell keine Gefährdung möglicherweise erhaltener archäologischer Substanz aus der Zeit des KZ-Außenlagers. Die vom Rückbau baulicher Anlagen (Sportplatz) und verschiedenen Auffüllungen betroffenen Areale wurden mit einem Bauzaun abgesperrt und sämtliches Abraummaterial vor Ort belassen. Weitere Maßnahmen im Areal unterliegen der Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG und der fachlichen Abstimmung mit dem BLfD.

Das Vorhandensein und die Betroffenheit von Bodendenkmälern wird im Zuge der sich konkretisierenden Eingriffsplanungen weiter geprüft. Sämtliche Bodeneingriffe werden daher fachlich angemessen begleitet, festgestellte Bodendenkmalsubstanz wird fachgerecht dokumentiert und ausgegraben, sofern ein Erhalt vor Ort aus baulichen Gründen nicht möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe gewährte der Freistaat in den Jahren 2021 und 2022 den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden in Bayern pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG (bitte aufschlüsseln nach Schularten, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und die einzelnen Jahre 2021 und 2022), inwiefern berücksichtigen diese pauschalen Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG und Art. 4 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) die Belastungen der Aufgabenträger angemessen (bitte auf Fördersatz je Gemeinde, sowie die jeweils geförderte Zahl der Schüler sowie falls möglich den Anteil der geförderten Schüler an der Gesamtschülerzahl eingehen) und in welcher Art und Weise wurden im Gesetz vorgesehene Mittel für Härteausgleiche eingesetzt bzw. gewährt (Höhe der Mittel, Empfänger, Gründe)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a BayFAG werden zur Hälfte nach der Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch im Oktober des Vorjahres und zur Hälfte nach den in der kommunalen Rechnungsstatistik erfassten notwendigen Aufwendungen des vorvorhergehenden Jahres berechnet. Der Haushaltsansatz wird so bemessen, dass die Zuweisungen im Landesdurchschnitt jedes Jahr mindestens 60 Prozent der notwendigen Aufwendungen abdecken.

Die Empfänger und die Höhe der Zuweisungen der Jahre 2021 und 2022 können den Anlagen 1 und 2¹ entnommen werden. Da es sich um pauschale Zuweisungen und nicht um Förderungen handelt, gibt es keinen individuellen Fördersatz je Aufgabenträger. Daten nach Schularten werden nicht erhoben, da sie für die Höhe der Zuweisungen nicht relevant sind.

Bei der Berechnung pauschaler Zuweisungen kann es in Einzelfällen zu Härten kommen. Mit dem Härteausgleich wird sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger der Schülerbeförderung in Bayern angemessen unterstützt wird. Der Härteausgleich wird ohne Antrag gewährt. Die in 2021 (für das Jahr 2019) sowie 2022 (für das Jahr 2020) gewährten Härteausgleiche können den Anlagen 3 und 4 entnommen werden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fallzahlen in dem Veranlagungszeitraum 2011 bis 2022 in der Finanzverwaltung entwickelt (bitte prozentual und in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt nach Jahren und Steuerarten getrennt angeben), wie hoch waren die Erledigungsquoten und die Prüfquoten für diesen Zeitraum pro Jahr und Steuerart?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund der kurzen für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt eine Einschränkung auf die letzten zehn Veranlagungszeiträume (VZ 2012 bis 2022) sowie analog der Drs. 17/2380, 17/12945, 17/23066 und 18/24997 jeweils bzgl. „Personalausstattung der Finanzverwaltung III: Prüfung von Steuererklärungen/Einkommensteuerveranlagung“. In den vorgenannten Drucksachen sind ebenfalls bereits Ausführungen zu der Entwicklung der Fallzahlen (absolut) sowie den entsprechenden Erledigungsquoten enthalten.

Die Fallzahlen sowie Erledigungsquoten für die VZ bis einschließlich 2020 wurden jeweils zum Ende des zweiten auf den VZ folgenden Jahres ermittelt. Die Bearbeitung der VZ 2021 und 2022 ist noch nicht abgeschlossen.

Steuerart	VZ 2012	VZ 2013	VZ 2014
Einkommensteuer¹	4.745.500	4.814.117	4.891.200
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012		1,4	3,1
- Pflichtveranlagungen	3.539.564	3.598.538	3.655.513
- Antragsveranlagungen ²	1.205.936	1.215.579	1.235.687
Erledigungsquote in % ³	98,4	98,5	98,7
Feststellungen⁴	247.006	250.833	255.056
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012		1,5	3,3
Erledigungsquote in %	97,6	97,8	97,9
Umsatzsteuer⁵	1.227.873	1.245.353	1.269.022
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012		1,4	3,4
Erledigungsquote in %	98,6	98,8	98,9
Gewerbsteuer⁵	595.485	622.479	644.875
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012		4,5	8,3
Erledigungsquote in %	97,3	97,7	98,0

¹ Fallzahlen: Pflichtveranlagungen Arbeitnehmer und sonstige natürliche Personen (Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften) zuzüglich bis zum Ende des Zweitfolgejahres eingegangene Antragsveranlagungen Arbeitnehmer

² Aufgrund der variablen Zahl der Antragsveranlagungen ist die Ermittlung der konkreten Fallzahlen schwierig als Sollzahl wird daher hilfsweise die Zahl der eingegangenen Erklärungen zum 31.12. des Zweitfolgejahres verwendet

³ Als Basis für die Erledigungsquote dient jeweils die Summe der Pflichtveranlagungen im Arbeitnehmerbereich sowie der sonstigen natürlichen Personen.

⁴ Allgemeine Veranlagung und Personengesellschaften

⁵ Allgemeine Veranlagung, Personengesellschaften und Körperschaften

Steuerart	VZ 2015	VZ 2016	VZ 2017
Einkommensteuer¹	4.984.038	5.071.364	5.168.211
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	5,0	6,9	8,9
- Pflichtveranlagungen	3.709.666	3.848.773	3.940.092
- Antragsveranlagungen ²	1.274.372	1.222.591	1.228.119
Erledigungsquote in % ³	98,5	98,3	98,3
Feststellungen⁴	260.485	267.243	274.287
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	5,5	8,2	11,0
Erledigungsquote in %	97,7	97,3	97,2
Umsatzsteuer⁵	1.338.660	1.336.390	1.341.976
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	9,0	8,8	9,3
Erledigungsquote in %	98,9	98,7	98,8
Gewerbsteuer⁵	666.475	689.685	713.750
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	11,9	15,8	19,9
Erledigungsquote in %	97,9	97,6	97,6

Steuerart	VZ 2018	VZ 2019	VZ 2020
Einkommensteuer¹	5.277.551	5.365.541	5.448.223
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	11,2	13,1	14,8
- Pflichtveranlagungen	3.983.472	4.052.567	4.474.678
- Antragsveranlagungen ²	1.294.079	1.312.974	973.545
Erledigungsquote in % ³	98,3	95,6	92,9
Feststellungen⁴	282.314	289.093	294.865
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	14,3	17,0	19,4
Erledigungsquote in %	97,2	92,0	87,6
Umsatzsteuer⁵	1.345.705	1.351.895	1.362.843
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	9,6	10,1	11,0
Erledigungsquote in %	98,7	96,1	93,7
Gewerbsteuer⁵	736.473	755.148	765.025
Prozentuale Veränderung im Vergleich zu VZ 2012	23,7	26,8	28,5
Erledigungsquote in %	97,6	92,4	87,4

Die Zahl der im Innendienst intensiv geprüften Fälle wird maschinell nicht erhoben.

39. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen in den Unternehmen des privaten Rechts sowie den Unternehmen in sonstiger Rechtsform, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, wie hat sich dieser Anteil in den vergangenen fünf Jahren insgesamt und pro Unternehmen entwickelt und welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um für einen ausgeglichenen Anteil zwischen den Geschlechtern in Führungspositionen bei diesen Arbeitgebern zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Frauenanteil bei Geschäftsführungs- bzw. Vorstandspositionen in Unternehmen mit einer Beteiligung des Freistaates Bayern wird regelmäßig im Beteiligungsbericht veröffentlicht – zuletzt am 01.02.2023. Der Beteiligungsbericht ist im Internet verfügbar¹. Zum 31.12.2022 waren 22 Positionen mit Frauen und 91 Positionen mit Männern besetzt, was einer Quote von 19,5 Prozent entspricht.

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel der Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- bzw. Vorstandspositionen mit Nachdruck. Leitgedanke ist dabei das Bayerische Gleichstellungsgesetz. So wird beispielsweise darauf hingewirkt, dass auch Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten Gleichstellungskonzepte erstellen, obwohl dies nach dem Bayerischen Gleichstellungskonzept nicht verpflichtend ist.

Die Staatsregierung ist sich der Thematik bewusst und legt insbesondere bei Neubesetzungen ein ganz besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung von Frauen. So konnte zuletzt beispielsweise für eine der beiden neuen Geschäftsführungspositionen bei der byte – Bayerische Agentur für Digitales GmbH eine geeignete Kandidatin gewonnen werden.

¹ <https://www.stmfh.bayern.de/beteiligungen/beteiligungsbericht/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

40. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Vor dem Hintergrund des Berichts in BR24 vom 19.02.2023 um 23:07 Uhr (Video nicht mehr verfügbar) über ein Rechtsgutachten der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu einer angeblichen Rechtswidrigkeit des Kiesabbaus in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche in diesem Rechtsgutachten vorgetragene Tatsachenbehauptungen und rechtlichen Schlüsse sind nach Überzeugung der Staatsregierung unzutreffend, wie viele in Bayern – falls zu umfangreich, im Regionalplan für die Region 18 – bereits genehmigte Kiesabbaustellen werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nicht genutzt und welche staatlichen Gliederungsebenen sind befugt, einen Antrag auf Kiesabbau in Bayern rechtswirksam zu bescheiden (bitte Rechtsgrundlagen dazu offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das zitierte Rechtsgutachten ist der Staatsregierung nicht bekannt. Auch kann es unter den angegebenen Links nicht abgerufen werden.

Grundsätzlich legt die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bodenschatzabbau fest. Mit der Festlegung als Vorranggebiete sind Nutzungen, die dem gesicherten Abbau entgegenstehen, unzulässig. Im Falle von Vorbehaltsgebieten kommt der festgelegten Nutzung ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen zu. Hiermit ist weder die Genehmigung noch eine Verpflichtung zum Abbau des Bodenschatzes in diesen Gebieten verbunden.

Der größte Teil (mehr als 85 Prozent) des Sand- und Kiesabbaus erfolgt nach Abgrabungsrecht (Trockenabbau) oder Wasserrecht (Nassabbau). Hierfür ist die jeweilige Kreisverwaltung zuständige Genehmigungsbehörde. Dort wo quarzhaltige oder quarzithaltige Sande oder Kiese abgebaut werden, die sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen, unterliegt der Abbau entsprechend § 3 Abs.4 Nr. 1 dem Bundesberggesetz. Genehmigungsbehörden sind in Bayern die beiden Bergämter (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Bergamt Südbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Bergamt Nordbayern für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz).

41. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht das konkrete Konzept der Staatsregierung aus, die Meisterausbildung kostenlos zu machen (Zeit-, Finanz- und Maßnahmenplan), welche Rolle spielt dabei das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, welche Maßnahmen plant die Staatsregierung abseits ihrer Initiative im Bundesrat auf Ebene des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Qualifizierte Fachkräfte sind Dreh- und Angelpunkt für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit unserer bayerischen Betriebe und entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts. Deshalb ist es klares Ziel der Staatsregierung, alle Möglichkeiten zu nutzen, um ein hohes Niveau der beruflichen Bildungsabschlüsse zu fördern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, hat angekündigt, ab 2024 die Kostenfreiheit der Meisterfortbildung in Bayern sicherzustellen. Die Staatsregierung hat entsprechend einen Antrag für eine Entschließung betreffend „Für eine kostenfreie Meisterfortbildung“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 675/22). Mit dem Bundesratsantrag setzt sich die Staatsregierung für eine bundeseinheitliche Kostenfreiheit der höherqualifizierenden Berufsbildung ein und setzt ein klares Zeichen für die Bedeutung der beruflichen Bildung. Der Bundesrat hat diesen bayerischen Entschließungsantrag am 03.03.2023 gefasst. Der Antrag wird nun der Bundesregierung zugestellt.

Eine bundeseinheitliche Lösung im Sinne des bayerischen Entschließungsantrags „Für eine kostenfreie Meisterfortbildung“ wäre der Königsweg, nicht nur im Hinblick auf die Finanzierung, sondern auch im Hinblick auf die administrative Abwicklung der Förderung.

Über alle Bundesländer hinweg könnte die höherqualifizierende Berufsbildung so innerhalb des bestehenden und bewährten Systems der AFBG-Förderung umfassend kostenfrei gestaltet werden.

Für den Fall, dass der Bund nicht im Sinne des bayerischen Entschließungsantrags tätig werden sollte, wird parallel an einer Sicherstellung auf Landesebene gearbeitet.

42. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, was sie unternimmt bzw. bereits unternommen hat, um den Markthochlauf für E-Fuels in Bayern voranzubringen (bitte um Angabe aller Projekte samt Haushaltsmittel, die seit 2018 auf den Weg gebracht wurden), wie hoch die jährliche Menge von synthetischem Kraftstoff ist, die in Bayern hergestellt wird (bitte um Angabe der Menge seit 2018 pro Jahr) und wie sich die Staatsregierung seit 2018 hinsichtlich eines faktischen Verbrennerverbots positioniert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Maßnahmen und Projekte im Bereich E-Fuels seit 2018 in Bayern

Bayern hat sich beim Bund für die Errichtung eines Nationales Forschungszentrums für synthetische Kraftstoffe und Biokraftstoffe eingesetzt. Im Frühjahr 2023 wurde das Leuchtturmprojekt Synergy Fuels in Straubing beschieden (Förderumfang: 13,6 Mio. Euro, Förderdauer 4 Jahre)¹

Am 08.02.2021 wurde durch Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger die Arbeitsgruppe Clean Tech in der Luftfahrt gegründet. Das Konsortium aus Firmen und Institutionen hat am 18.10.2021 ein Letter-of-Intent unterzeichnet, mit dem die Errichtung einer Power-to-Liquid-Anlage zur Erzeugung von synthetischem Kerosin beabsichtigt wird. Für Projektmaßnahmen stehen hierfür im Haushalt 2023 im Klimaschutzprogramm 5 Mio. Euro bereit.

Für den Aufbau einer Mehrzweck-Demoanlage für industrielle Biotechnologie in Straubing wurden 40 Mio. Euro im Haushalt veranschlagt und beschieden. Fertigstellung der Anlage ist für Anfang 2025 geplant. Hier können biotechnologische Verfahren für synthetische Kraftstoffe und biobasierte Chemikalien zur „Industrietauglichkeit“ skaliert werden.

Seit 2021 erfolgt der Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für nachhaltige Kraftstoffe. Dabei werden in Straubing vom Fraunhofer Institutsteil BioCat des Fraunhofer-Instituts für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik (IGB) in Zusammenarbeit mit dem Institutsteil Sulzbach-Rosenberg, dem Fraunhofer-Institut für Umwelt,- Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT), Verfahren erforscht und entwickelt, die für die Herstellung von synthetischen Kraftstoffen geeignet sind und für den Einsatz in ersten Test-Mengen vorbereitet. Der zu entwickelnde Kraftstoff wird dabei z. B. mittels katalytischer Verfahren unmittelbar aus CO₂ oder aus biogenen Reststoffen hergestellt. Für den Zeitraum 2021-2025 für den Aufbau des Zentrums stehen 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Zur CO₂-Reduktion im Flugverkehr hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine Vorstudie zur Entwicklung eines Power-to-Gas/Power-to-Liquid-Konzeptes für den Flughafenbetrieb am Flughafen Memmingen gefördert. Die Förderung in Höhe von 75.000 Euro erfolgte über die Regierung von Schwaben. Der Zuwendungsbescheid erging am 17.12.2020, die Vorstudie wurde im September 2021 abgeschlossen.

¹ <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/32-2023/>

Mit den im Rahmen der Hightech Agenda Bayern zur Verfügung gestellten Mitteln beschleunigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Aufbau des Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit der Technischen Universität München: Aus dem Forschungszentrum „Synthetische Kraftstoffe“ in Straubing wird ein nationales Referenzzentrum. Dafür wird der Campus um vier neue Lehrstühle erweitert (Nachtragshaushalt 2020: 3 Professuren; Haushalt 2021: 1 Professur). Mit dem „Green Fuel Center“ (Forschungszentrum Synthetische Kraftstoffe) verfügt die Technische Universität München über ein Forschungszentrum, das der Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe gewidmet ist und das durch die im Zuge der Hightech Agenda Bayern besetzten Professuren zum nationalen Referenzzentrum weiterentwickelt werden soll. Mit der Verknüpfung von Bioenergie und erneuerbarer elektrischer Energie werden neue Kraftstoffherstellungspfade für eine nachhaltige Mobilität erforscht und entwickelt. Das Zentrum widmet sich allen Entwicklungsschritten von der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung über die verfahrenstechnische Umsetzung bis hin zur Nachhaltigkeitsbewertung. Durch die Vernetzung mit einschlägigen Partnern aus der Industrie wird der Transfer in die Praxis gewährleistet.

Jährliche Menge von in Bayern hergestellten synthetischen Kraftstoffen seit 2018

Gemäß Auskunft des Umweltbundesamts wurde Deutschland in 2018 eine Menge von 4240 GJ komprimiertes synthetisches Methan beschieden und könnte somit auf die Treibhausgas-Quote angerechnet werden. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden keine weiteren Mengen beschieden. Detaillierte Zahlen für Bayern sind nicht bekannt. In F&E-Projekten wurden synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) in kleineren, nicht wirtschaftlich genutzten Mengen erzeugt.

Positionierung der Staatsregierung zum Verbrennerverbot seit 2018:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat sich stets gegen ein Verbrennerverbot positioniert. Es hat sich seit 2018 auch für die Anrechnung von E-Fuels auf die CO₂-Reduktionswerte bei Pkw eingesetzt und dies gegenüber der Bundesregierung und der EU Kommission mehrfach und in vielfältiger Weise gefordert. Für Details wird auf die Berichte zur Drs. 18/16955 verwiesen.

43. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie die Gelder in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro aus den Härtefallregelungen des Bundes im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die Kulturwirtschaft, von denen über 116 Mio. Euro Bayern zur Verfügung stehen, verwendet werden sollen (bitte genau aufgliedern), auf welchem Weg diese bei den Unternehmen einerseits und bei der Kultur andererseits ankommen sollen (bitte hierbei jeweils auch das Datum nennen) und ob diese vom Bund finanzierte Zahlung dazu führt, dass vom Freistaat geplante Mittel für andere Projekte umgewidmet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen kann seit 06.03.2023 beantragt werden. Der Haushaltsausschuss des Bundestags gab für die sog. KMU-Härtefallhilfe von geplanten 1 Mrd. Euro eine erste Tranche von 400 Mio. Euro für die Länder frei, auf Bayern entfallen 62 Mio. Euro. Bayern vollzieht das Programm auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund. Von der Energiekrise betroffene Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Verwaltungssitz in Bayern und weniger als 250 Beschäftigten (bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder bis zu 43 Mio. Bilanzsumme) können Hilfe erhalten – unabhängig von Rechtsform und Branche. Voraussetzung ist, dass die Energiepreise über eine Verdoppelung des Durchschnittspreises 2021 hinausgehen und für den Betrieb existenzbedrohend sind. Dies wird vermutet, wenn die Energiepreissteigerung den erwartbaren Gewinn aufzehren würde. Einbezogen sind Kosten leitungsbezogener Energieträger (Gas, Strom, Fernwärme) und nichtleitungsbezogener Energieträger (Heizöl, Holz u. a.). Anträge können über eine elektronische Antragsplattform gestellt werden. Bewilligungsstelle ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern; sie zahlt die Hilfen aus. Die Zusage des Bundes führt nicht dazu, dass Landesmittel umgewidmet werden können. Der Freistaat hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen veranlasst, z. B. den geförderten Energie-Liquiditätskredit der LfA Förderbank Bayern. Die Staatsregierung überprüft laufend das Unterstützungsangebot für Unternehmen.

„Bundesmittel für die Kultur“ werden zur Finanzierung der Hilfen des Kulturfonds Energie des Bundes verwendet. Der Kulturfonds Energie gewährt Hilfen für öffentliche und private Kultureinrichtungen sowie Kulturveranstalter, die ihre Veranstaltungen in Orten durchführen, die nicht selbst als Kultureinrichtungen antragsberechtigt sind, zur Abfederung der durch die steigenden Energiepreise trotz der Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom verursachten Mehrbedarfe. Die Antragstellung soll über das Portal www.kulturfonds-energie.de erfolgen. Ab wann eine Antragstellung möglich sein wird, hat der Bund noch nicht bekannt gegeben. Der Vollzug wird über die Länder erfolgen. Aus dem Kulturfonds Energie des Bundes fließt kein Geld an den Freistaat Bayern bzw. die Mittel ersetzen keine Landesmittel. Es können also auch keine Mittel umgewidmet werden.

44. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Tankstellen in Bayern man Erdgas, Biogas und synthetisches Methan (bzw. CNG, LNG) tanken kann (falls möglich, bitte nach Erdgas, Biogas und synthetischem Methan bzw. CNG und LNG differenzieren), wie viele Pkw und Lkw in Bayern mit Erdgas, Biogas und synthetischem Methan (bzw. CNG, LNG) angetrieben werden und welche konkreten existierenden und geplanten Fördermaßnahmen der Freistaat unternimmt, um die Verfügbarkeit der Betankung von Pkw und Lkw mit Erdgas, Biogas und synthetischem Methan (bzw. CNG, LNG) an bayerischen Tankstellen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum Stand 30.06.2022 gab es in Bayern 114 CNG-, 72 BioCNG- und 20 LNG-Tankstellen (Quellen: bft – Bundesverband Freier Tankstellen e.V., Zukunft Gas). Übersichten zur Tankstellendichte in Bayern, zu einzelnen Tankstellen und zu den einzelnen Betankungsmöglichkeiten finden sich im Internet ¹

Zum Stand 01.10.2022 waren in Bayern 48 357 Personenkraftwagen 271 Kraftomnibusse und 4 854 Lastkraftwagen nach der Kraftstoffart „Gas“ zugelassen (Quelle: Kraftfahrtbundesamt).

In Bayern bestehen keine Fördermaßnahmen, um die Verfügbarkeit der Betankung von Pkw und Lkw mit Erdgas, Biogas und synthetischem Methan (bzw. CNG, LNG) an bayerischen Tankstellen zu erhöhen. Derartige Förderprogramme sind auch nicht geplant.

¹ <https://www.bayern-gibt-gas.de/#bayern>, <https://www.gibgas.de/Tankstellen> oder <https://www.gas24.de/cms/291-0-erdgastankstellen-uebersicht-deutschland.html>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen haben seit dem 01.01.2022 die Förderung von Konzepten zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) beantragt (mit Angabe der Kommunen der erteilten Bescheide und Fördersummen), wann werden die Starkregengefahrenkarten aus dem HIOS-Projekt („Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut“) veröffentlicht (mit Angabe des geplanten Veröffentlichungsdatums) und welche Ergebnisse hat die Erprobung der Nutzung dieser Hinweiskarten in Zusammenarbeit mit 11 Pilot-Kommunen erbracht (unter Angabe der wesentlichen Ergebnisse)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit dem 01.01.2022 haben folgende Kommunen Förderung (Beträge in Euro) von Konzepten zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement gemäß RZWAs 2021 beantragt:

Gemeinde Baar-Ebenhausen 75.000,00, Gemeinde Alling 76.324,62, Gemeinde Gröbenzell 67.500,00, Stadt Rosenheim 150.000,00, Markt Kirchseeon 93.750,00, Gemeinde Irschenberg 150.000,00, Stadt Tegernsee 150.000,00, Gemeinde Weyarn 150.000,00, Markt Buchbach 150.000,00, Gemeinde Reichertshausen 16.500,00, Gemeinde Aschau i. Chiemgau 89.250,00, Markt Bruckmühl 150.000,00, Gemeinde Feldkirchen-Westerham 73.500,00, Gemeinde Kiefersfelden 75.000,00, Gemeinde Prutting 75.000,00, Gemeinde Söchtenau 150.000,00, Gemeinde Stephanskirchen 97.500,00, Gemeinde Ohlstadt 90.000,00, Gemeinde Herrsching 75.000,00, Stadt Passau 150.000,00, Stadt Osterhofen 43.109,00, Stadt Vilshofen an der Donau 75.000,00, Gemeinde Sankt Englmar 52.500,00, Gemeinde Buch a. Erlbach 45.000,00, Gemeinde Eching 112.500,00, Gemeinde Hohenthann 116.025,00, Gemeinde Tiefenbach 112.500,00, Gemeinde Bruckberg 93.750,00, Stadt Landau a. d. Isar 150.000,00, Stadt Cham 50.219,99, Stadt Waldmünchen 75.000,00, Stadt Berching 112.500,00, Gemeinde Berggau 32.863,10, Stadt Neumarkt 150.000,00, Gde. Pilsach VG Neumarkt i.d.Opf. 42.403,04, Gde Sengenthal VG Neumarkt i.d.Opf 25.347,36, Gemeinde Alteglofsheim 60.000,00, Gemeinde Bernhardswald 75.000,00, Gde Brennbach VG Wörth/Donau 37.500,00, Verwaltungsgemeinschaft Laaber 56.250,00, VGem Donaustauf 131.250,00, Stadt Hemau 150.000,00, Gemeinde Köfering 48.750,00, Gemeinde Mintraching 35.699,11, Gemeinde Obertraubling 75.000,00, Gemeinde Pentling 75.000,00, Gemeinde Pettendorf 52.500,00, Gem Pielenhofen VG Pielenhofen-Wolfsegg 56.250,00, Markt Regenstein 75.000,00, Gemeinde Thalmassing 60.000,00, Stadt Wörth a.d. Donau 75.000,00, Gem Wolfsegg VG Pielenhofen-Wolfsegg 56.250,00, Gemeinde Ahorn 75.000,00, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg 75.000,00, Gemeinde Grub a. Forst 56.250,00, Gemeinde Itzgrund 60.000,00, Gemeinde Lautertal 60.000,00, Gemeinde Meeder 97.500,00, Gemeinde Niederfüllbach 37.500,00, Gemeinde Weitraisdorf 75.000,00, Gemeinde Döhlau 67.500,00, Gemeinde Köditz 105.000,00, Stadt Selbitz 84.750,00, Gemeinde Trogen VG Feilitzsch 66.000,00, Markt Mainleus 89.250,00, Markt Mainleus 92.820,00, Stadt Arzberg 105.000,00, Markt Schirnding 75.000,00, Stadt Heilsbrunn 150.000,00, Gemeinde Diespeck 112.500,00, Gemeinde Dietersheim 90.000,00, Markt Ipsheim 150.000,00, Markt Erlbach

135.000,00, Gemeinde Trautskirchen 112.500,00, Gemeinde Großenseebach 37.500,00, Gemeinde Heßdorf 75.000,00, Gemeinde Röttenbach 56.250,00, Stadt Langenzenn 90.000,00, Stadt Langenzenn 90.000,00, Stadt Langenzenn 90.000,00, Markt Wilhermsdorf 80.250,00, Stadt Kitzingen 150.000,00, Gemeinde Eichenbühl 56.250,00, VGem Giebelstadt 75.000,00, Markt Randersacker 150.000,00, Gemeinde Wartmannsroth 150.000,00, Gemeinde Buttenwiesen 73.095,75.

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzfluten“ befindet sich aktuell noch in der juristischen Prüfung. Ziel ist eine rechtssichere Veröffentlichung, bei der die Anwendungen und Auswirkungen der Karte klar definiert sind. Solange dieses Ergebnis nicht feststeht, kann kein Datum zur Veröffentlichung der Karte genannt werden.

Die Pilotphase zur Erprobung der Hinweiskarte wurde von Dezember 2021 bis März 2022 in 11 Gemeinden durchgeführt. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:

- Die Hinweiskarte wurde von den teilnehmenden Gemeinden und den dazugehörigen Wasserwirtschaftsämtern (WWA) überwiegend positiv bewertet.
- Die Veröffentlichung der Hinweiskarte wird sowohl von den WWA als auch von den Kommunen befürwortet.
- Trotz einiger Abweichungen wurde die Hinweiskarte sowohl von den WWA als auch von allen Testkommunen als sehr plausibel eingeschätzt.
- Kritisiert wurden teilweise die Darstellungen der Karteninhalte (Layout) und die Erläuterungen zur Karte. Die Kritikpunkte dienten anschließend als Grundlage für Anpassungen.

46. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rangerinnen und Ranger gibt es im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen insgesamt (bitte mit jeweiligem Aufgaben- und Einsatzgebiet aufzählen), wie viele Rangerinnen und Ranger sind im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für Kontrollen an der Isar vorgesehen („Isar-Ranger“, bitte mit Aufgaben- und Einsatzgebiet aufzählen) und wie ist die zeitliche und räumliche Abdeckung durch die „Isar-Ranger“ an der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen (bitte auch Streckenabschnitte der Isar angeben, die gelegentlich oder permanent überwacht werden mit entsprechender Zeitangabe)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Antwort bezieht sich auf „Ranger“ im engeren Sinn, also Naturbetreuer, welche die Bezeichnung Ranger führen. Nicht zu „Rangern“ im engeren Sinn zählen die vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten, nicht hoheitlich tätigen Gebietsbetreuer sowie die Angehörigen der ehrenamtlichen Naturschutzwacht.

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gibt es derzeit insgesamt 7 Rangerstellen, die mit 11 Personen besetzt sind. Diese „Naturschutzranger“ genannten Naturbetreuer sind organisatorisch der unteren Naturschutzbehörde zugeordnet, wurden aber auf Initiative des Landkreises eingerichtet und werden ausschließlich kommunal durch den Landkreis finanziert.

Alle Ranger überwachen u. a. die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen incl. der Schutzgebietsverordnungen entlang der Isar und der Zuflüsse, am Sylvensteinsee und am Walchensee, sowie der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar (Isar-VO). Alle Ranger haben dieselben Aufgaben im jeweiligen Dienstgebiet „Nord“ oder „Süd“:

- Nord: Isar und Zuflüsse von der nördlichen Landkreisgrenze bis Bad Tölz
- Süd: Isar und Zuflüsse von Bad Tölz bis zur südlichen Landkreisgrenze incl. Sylvensteinsee, Walchensee

Die Isar wird somit auf gesamter Länge das ganze Jahr über von den Naturschutzrangern überwacht, wobei die Intensität je nach Jahreszeit variiert. Die Einsatzzeiten orientieren sich grundsätzlich an Zeiten mit hohem Besucheraufkommen. Generell ist der Einsatz im Winterhalbjahr von November bis März geringer als im Sommerhalbjahr von April bis Oktober.

Neben der Kontrolle der geltenden Regelungen haben die Naturschutzranger u. a. folgende weitere Aufgaben:

- Aufklärung in Form von Gesprächen mit Erholungssuchenden
- Planung und Durchführung von umweltpädagogischen Exkursionen und Führungen
- Mitarbeit bei Artenschutzmaßnahmen (u. a. Kennzeichnung und Überwachung von Vogelbrutbereichen der Kiesbrüter, Freihalten von Standorten geschützter Pflanzenarten, Bekämpfung von Neophyten)
- Allgemeine Betreuung der Schutzgebiete (z. B. Beschilderung, Beseitigen von Müllablagerungen)
- Öffentlichkeitsarbeit

47. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist das von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgegebene Ziel, dass die Staatsregierung, die neben der Staatskanzlei auch die 17 Staatsministerien umfasst, von denen lediglich eines eine CO₂-Bilanz erstellt hat und somit über Daten zum eigenen CO₂-Ausstoß verfügt, im Laufe des Jahres 2023 klimaneutral sein wird, auch für die den Staatsministerien unterstehenden Einrichtungen wie nachgeordnete Behörden, Landesstellen, staatliche Kultureinrichtungen etc. gültig, wie gedenkt die Staatsregierung insbesondere bei staatlichen Kulturinstitutionen der CSR-Berichtspflicht, die verpflichtende Nachhaltigkeits-Berichterstattung im Non-Financial Reporting nach EU Reglement, die ab Januar 2024 für das Berichtsjahr 2023 gilt und sich an alle „entities of public interest“ richtet sowie explizit auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, zu erfüllen und an welchen eigenen und nachgeordneten sowie staatlichen Stellen und Einrichtungen im Bereich Kultur gedenkt die Staatsregierung ihren CO₂-Ausstoß (in CO₂-Äquivalenten) für das Jahr 2023 zu erheben (bitte mit Auflistung der genutzten Erhebungs-Methoden und jeweiligen Erhebungs- bzw. Ergebnis-Zeitfenster)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der Anfrage werden sowohl die Verpflichtungen aus dem Bayerischen Klimaschutzgesetz – BayKlimaG (Klimaneutralität) als auch CSR-Berichtspflichten (Nachhaltigkeit) angesprochen.

Zur CSR-Berichtspflicht: Art. 2 Nr. 1 der CSR-Richtlinie 2013/34/EU (CSRD) und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 11.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 802) sehen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung u.a. vor, soweit es sich um große Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt. CSRD und CSR-RUG legen jedoch keine allgemeine Berichtspflicht für Institutionen des öffentlichen Interesses – wie etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts oder staatliche Kulturinstitutionen – fest.

Zur Klimaneutralität gem. BayKlimaG: Nach Art. 3 Abs 2 BayKlimaG soll die Staatsregierung in Erfüllung ihrer Vorbildfunktion Klimaneutralität im Jahr 2023 erreichen. Die Staatsregierung definiert sich aus zwölf Staatsministerien plus Staatskanzlei. Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral. Über diese Häuser erfolgte 2022 eine Bilanzierung ihrer Treibhausgasemissionen gem. der Methodik nach Greenhouse-Gas-Protocol für das Bilanzjahr 2021. In sog. Netzwerktreffen wurden dabei durch Beratungsleistungen der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) und eines externen Auftragnehmers (Fa. FutureCamp GmbH) Workshops durchgeführt, welche die Ministerien in die Lage versetzen, die THG-Emissionen zu bilanzieren und einen stetigen Verbesserungsprozess aufzusetzen (Vorrang der Verminderung von THG-Emissionen vor der Kompensation). Im Laufe des Jahres 2023 werden die von den Ministerien und der Staatskanzlei an die LENK zu meldenden Gesamtemissionen (des Jahres 2021) zusammengeführt und nach von der LENK noch festzulegenden Kriterien zum Ausgleich der Emissionen durch den Ankauf von Zertifikaten auf dem internationalen Markt ausgeschrieben. In den Folgejahren soll dieser Ausgleich sukzessive vermehrt durch den Ankauf von Zerti-

fikaten aus den Partnerregionen des Freistaates sowie durch Projekte und Maßnahmen auf bayerischem Boden erfolgen. Für den nachgeordneten Bereich der Ministerien, die unmittelbare Staatsverwaltung gilt das Ziel zur Klimaneutralität gem. Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG bis zum Jahr 2028.

48. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Kiesabbauvorhaben im Landkreis Mühldorf wurde in den letzten 10 Jahren tiefer abgebaut als durch die genehmigte Abbautiefe erlaubt und welche Maßnahmen wurden daraufhin von den Behörden ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Auskunft des zuständigen Landratsamts Mühldorf am Inn (LRA) sind fünf Fälle bekannt, die allesamt dem Abgrabungsrecht unterliegen. Grundsätzlich wird die Wiederauffüllung nach Durchführung des Kiesabbaus gutachterlich begleitet und anschließend von einem Vermessungsbüro als Nachweis höhenmäßig vermessen. Erst wenn der Abnahmebericht des gutachterlichen Fachbüros über die erfolgte Wiederauffüllung vorliegt, kann die Kiesgrube für weitere Tätigkeiten freigegeben werden.

Erfolgt eine Abgrabung abweichend von der erteilten Abgrabungsgenehmigung, kann die untere Abgrabungsbehörde geeignete Maßnahmen anordnen. In den fünf bekannten Fällen wurden nach Auskunft des Landratsamts Mühldorf am Inn folgende Maßnahmen ergriffen:

- Im Jahre 2016 auf einem Grundstück in der Gemeinde Obertaufkirchen: die Auffüllung bzw. Freigabe war im März 2018 abgeschlossen.
- Im Jahre 2018 auf einem Grundstück in der Gemeinde Ampfing: Der Betreiber kam der durch das Landratsamt ergangenen Anordnung nach, die zu tiefen Stellen mit grubeneigenem Material wieder aufzufüllen. Dadurch befand sich die Abbausohle wieder auf dem genehmigten Niveau.
- Im Jahre 2018 auf einem Grundstück in der Gemeinde Aschau am Inn: Der Betreiber kam der durch das Landratsamt ergangenen Aufforderung nach, die zu tiefen Stellen mit grubeneigenem Material wieder aufzufüllen. Dadurch befand sich die Abbausohle wieder auf dem genehmigten Niveau.
- Im Jahre 2019 auf einem Grundstück in der Gemeinde Maitenbeth:
Nach Feststellung der Überschreitung der genehmigten Abbautiefe durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde die Einstellung des Kiesabbaus auf der gesamten Grundstücksfläche am 06.12.2019 angeordnet. Seither fanden kein tiefergehender Abbau und kein tiefergehender Kiesgrubenbetrieb mehr statt. Ein zwischenzeitlicher Antrag auf Genehmigung eines Nassabbaus, der dem Wasserrecht unterfallen würde, wurde wieder zurückgezogen.
Aktuell werden die zu tief abgegrabenen Bereiche mit ortseigenem Kiesgrubenmaterial bis auf Höhe der genehmigten Abbaukote gutachterlich begleitet wiederaufgefüllt.
- Im Jahre 2021 auf einem Grundstück in der Großen Kreisstadt Mühldorf am Inn: Hier erfolgte zeitgleich eine allgemeine Änderung des Verfülleitfadens, nach der nur noch 1,5 Meter Abstand zum Grundwasserspiegel eingehalten werden muss. Es erfolgte ein Antrag auf Tieferlegung der Abbausohle um einen halben Meter, welcher genehmigt wurde. An den Stellen, an denen der Abstand von 1,5 Metern zum Grundwasserspiegel nicht eingehalten werden konnte, wurde mit grubeneigenem Material wieder aufgefüllt.

49. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die geplanten Ausgaben für das Förderprogramm zum kommunalen Klimaschutz „KommKLimaFör“ in den Jahren 2024 bis 2026, wie hoch waren die nicht verausgabten Restmittel des Budgetansatzes von 3,9 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2022 und welche Gründe führten zum geringen Abfluss der Mittel?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Auf Grundlage des Entwurfs des Haushaltsplans 2023 können in den Jahren 2024 bis 2026 voraussichtlich je 5,4 Mio. Euro Haushaltsmittel für die Förderung des kommunalen Klimaschutzes eingeplant werden.

Aktuell bereits verpflichtet sind 3.008.697,96 Euro für 2024, 1.204.388,63 Euro für 2025 und 693.129,06 Euro für 2026. Weitere Zuweisungen von Verpflichtungsermächtigungen bzw. damit verbundene Ausgabeplanungen in Höhe von ca. 680.000 Euro (2024), 320.000 (2025) und 250.000 Euro (2026) sind in Vorbereitung. Darüber hinaus liegen bei den Regierungen aktuell ca. 270 noch nicht abschließend geprüfte Förderanträge vor, für die sukzessive Anträge auf Zuweisungen von Verpflichtungsermächtigungen beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingereicht werden.

Bezogen auf den derzeitigen Haushaltsansatz von 3,9 Mio. Euro sind unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Sperre von 10 Prozent Restmittel in Höhe von 3.064.016,13 Euro im Jahr 2020, 3.135,252,06 Euro im Jahr 2021 und 2.055.996,05 Euro im Jahr 2022 verblieben.

Gründe hierfür sind die Folgen der Coronakrise und des Ukrainekriegs und die damit zusammenhängende Rohstoffknappheit bzw. Unterbrechung von Lieferketten mit Auswirkungen auf Liefer- und Leistungsverträge.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis hat sie von Rinderexporten in Drittländer direkt durch bayerische Verbände (bspw. Fleckvieh Export Miesbach GmbH) oder auch indirekt an drittlandorientierte Handelspartner (bspw. ZVE Zuchtvieh Export GmbH) und wie haben sich diese seit Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine verändert (insb. hinsichtlich der Sanktionen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) liegen bezüglich des Exports von Zuchttieren aus Bayern keine eigenen Daten vor. Der Landesverband Bayerischer Rinderzüchter (LBR) hat dem StMELF mitgeteilt, dass bereits vor dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die Zahl der exportierten Zuchtrinder in Drittstaaten sehr deutlich zurückgegangen ist. Nach den Angaben des LBR ging die Zahl der in Drittländer exportierten Zuchttiere von zum Teil über 20.000 Rindern jährlich auf unter 900 im Jahr 2021/2022 zurück. Der Großteil, der im Jahr 2021/2022 in Drittländer exportierten Rinder wurde nach Angaben der Mitgliedsverbände des LBR in die west- und mitteleuropäischen Drittstaaten Vereinigtes Königreich und die Schweiz verbracht.

Die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer erfolgt durch die zuständigen Behörden der Veterinärverwaltung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat uns dazu Folgendes mitgeteilt: Die für die Ausstellung des Zertifikates zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erfassen – auf Basis der Angaben der Wirtschaftsbeteiligten – im System TRACES NT die unionsrechtlich vorgegebenen Daten zu Tiertransporten (z. B. Versender, Bestimmungsland, Anzahl und Art der versandten Tiere) für direkt aus Bayern in Drittländer abgefertigte Tiertransporte.

In der TRACES NT-Datenbank sind für den Zeitraum (24.02.2022–07.03.2023) insgesamt 10 Rindertransporte direkt aus Bayern in Drittländer (Vereinigtes Königreich, Republik Moldau und Bosnien-Herzegowina) registriert, einer davon erfolgte durch einen bayerischen Zuchtverband.

51. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beratungsplätze bietet das Programm BioRegio-Coaching der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern aktuell und künftig pro Jahr an, wie wird dieses Programm in den Öko-Modellregionen und allen Großküchen in Bayern beworben und wie verteilen sich die Mittel, die die Staatsregierung dafür eingestellt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Derzeit und auch in Zukunft können alle Beratungsanfragen für das BioRegio-Coaching der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel berücksichtigt und realisiert werden.

Das BioRegio-Coaching gehört zum Maßnahmenpaket der acht Sachgebiete Gemeinschaftsverpflegung und wird wie das gesamte Angebot über die Homepages der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Kompetenzzentrums für Ernährung (KErn) und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beworben. Das BioRegio-Coaching wird in den Öko-Modellregionen in Kooperation mit den Projektmanagern der Öko-Modellregionen durchgeführt, die dort als engagierte Multiplikatoren für das Angebot dienen.

Zuletzt wurde in einer Pressemitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 22.02.2023 auf die künftige Ausweitung des BioRegio-Coachings auf ganz Bayern hingewiesen. Ein Kommunikationskonzept und nötige Anpassungen des Umsetzungskonzeptes für das bayernweite Angebot werden derzeit vom Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) erarbeitet.

Zur Umsetzung des BioRegio-Coachings an den acht Sachgebieten Gemeinschaftsverpflegung sind derzeit Mittel in Höhe von 100.000 Euro aus der TG 55 eingeplant. Sollte ein Mehrbedarf bestehen, werden diese Kosten aus dem laufenden Haushalt gedeckt. Die Mittel stehen bayernweit zur Verfügung.

52. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist aktuell der Bestand an Streuobstbäumen in Bayern (ohne Neupflanzungen), wie viele der bestehenden Bäume könnten durch Pflegemaßnahmen erhalten werden und wie wird die bestehende Struktur der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege in den Streuobstpakt eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der aktuelle Streuobstbestand in Bayern wird auf knapp 5,5 Mio. geschätzt. Eine genaue Bestandserhebung wird derzeit durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft mittels Fernerkundung durchgeführt.

Über die Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) sollen Pflege- und Sanierungsschnitte im Umfang von 5 Prozent der Altbestände (geschätzt 50 000 Bäume) pro Jahr durchgeführt werden.

Durch die Einführung der neuen Streuobstpflgeförderung im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ab Juli 2023 sollen zusätzlich alle in der KULAP-Maßnahme „Streuobst – Erschwerte Bewirtschaftung“ beantragten Bäume (fast 400 000 im Jahr 2022) in die Pflegeförderung einbezogen werden.

Die Kreisfachberater sind auf Arbeitsebene in die bestehenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Streuobstpakt eingebunden und sind über die neuen Streuobstmanagerinnen und Streuobstmanager an den Unteren und Höheren Naturschutzbehörden in allen Regierungsbezirken sehr gut zum Thema Streuobstpakt vernetzt.

53. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wurde mit den Sanierungsarbeiten am Forsthaus in der Valepp begonnen, nachdem das denkmalgeschützte Gebäude an eine private Betreibergemeinschaft vergeben wurde, ist eine Dachsanierung bereits erfolgt und damit eine weitere Schädigung der Bausubstanz unterbunden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Dach des Forsthauses Valepp war in der Vergangenheit auf dem Großteil der Dachfläche dicht. Problemstellen waren und sind vor allem die vor vielen Jahrzehnten nachträglich eingebauten Dachgauben.

Vor dem Winter 2022/2023 fand eine erneute Kontrolle des Daches statt, um eventuell vorhandene Schäden rechtzeitig vor dem Winter abdichten zu können. Die Arbeiten wurden im Auftrag des Forstbetriebs von einer Spenglerei durchgeführt. Die Fensterflächen wurden durch Forstbetriebspersonal mit Brettern verschlossen.

Damit war aus Sicht des Forstbetriebs sichergestellt, dass das Dach ohne größere weitere Schäden den Winter überstehen kann. Die Dichtheit wurde regelmäßig überprüft, auch bei Starkregenereignissen. Ein frischer Wassereintritt konnte dabei nicht festgestellt werden.

Die künftigen Betreiber des Forsthauses Valepp möchten nun mit dem beginnenden Frühjahr prioritär und unverzüglich mit der Sanierung des Daches beginnen. Hierfür sind die nötigen Genehmigungen Voraussetzung. Nach Beratungen mit der Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Miesbach wurde eine Teilbaugenehmigung für die Dachsanierung beantragt. Nach Auskunft der künftigen Betreiber soll noch im Monat März, spätestens Anfang April mit der Dachsanierung begonnen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

54. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Nach Berichten aus Baden-Württemberg, wonach aufgrund einer bundesweiten Regelungslücke des neu eingeführten Bürgergelds, das Jobcenter allein in Stuttgart pro Monat ca. 170.000 Euro für Essen an rund 1 000 erwerbsfähige Flüchtlinge zu viel ausbezahlt und es dadurch zu einer Doppelzahlung in Millionenhöhe kommt, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis derartiger Doppelzahlungen in Bayern hat, in welchen Orten diese der Staatsregierung bekannt sind (bitte nach Kommunen und Kreisen aufschlüsseln) und in welcher Höhe derartige Doppelzahlungen aktuell ausbezahlt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zu einer Regelungslücke des neu eingeführten Bürgergelds, die zu Doppelzahlungen für Essen an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld) führen kann, und zu entsprechenden Vorkommnissen in Bayern ist der Staatsregierung nichts bekannt. Die Staatsregierung hält die geschilderte Problematik auch für wenig realistisch, da das SGB II keine Zahlungen „für Essen“ vorsieht. Regelmäßig anfallende Bedarfe der Leistungsberechtigten, u. a. bzgl. Lebensmitteln, werden durch den Regelbedarf gedeckt. Der Regelbedarf umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. soziokulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich.

55. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der im Koalitionsvertrag der CSU und FREIE WÄHLER vereinbarten 10 000 Hortplätze wurden im Rahmen des bayerischen Hortprogramms (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder) bereits eingerichtet (bitte Werte für einzelne Jahre seit der Einführung des bayerischen Hortprogramms differenziert nach Regierungsbezirken aufführen), wie viele weitere Hortplätze befinden sich derzeit in der Planung bzw. Umsetzung (bitte aufschlüsseln nach Projekten in Jahren und nach Regierungsbezirken) und in welcher Höhe sind die hierfür bereitgestellten Mittel bereits abgerufen worden (bitte aufschlüsseln nach gebundenen und verausgabten Mitteln nach Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Bayerischen Hortprogramms (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder, Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales – StMAS vom 09.01.2020) wurde die Förderung von 142 Projekten für insgesamt 8 341 (Stand: 25.02.2023) neue Betreuungsplätze bewilligt. Diese teilen sich auf die Regierungsbezirke wie folgt auf:

Regierungsbezirk	Anzahl Projekte	neue Plätze
Oberbayern	41	3.951
Niederbayern	14	546
Oberpfalz	5	156
Unterfranken	21	1.055
Mittelfranken	27	1.381
Oberfranken	19	663
Schwaben	15	589

Die zu den darüber hinaus gewünschten Aufschlüsselungen erforderlichen Daten liegen dem StMAS nicht vor.

Das Hortprogramm enthält keine Antragsfrist, weshalb eine Berücksichtigung von neuen Maßnahmen noch immer möglich wäre. Die geförderten Maßnahmen müssen bis spätestens 30.06.2024 fertiggestellt sein.

Das Förderprogramm wird von den Regierungen als Bewilligungsstellen vollzogen. Zum Stand 25.02.2023 wurden für 1 015 Hortplätze (lt. Antrag) Verwendungsnachweise vorgelegt. Abweichungen sind aufgrund noch ausstehender Meldungen möglich. Eine darüberhinausgehende, laufende Unterrichtung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) über den Baufortschritt durch die Bewilligungsstellen ist nicht vorgesehen, weshalb dem StMAS im Rahmen der für die Beantwortung vorgesehenen Frist keine Aussage möglich ist, wie viele der bewilligten Plätze bereits in Betrieb gegangen sind.

56. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tafeln im Freistaat Bayern haben derzeit einen Aufnahmestopp (bitte einzeln auflühren), wie wird diesen Menschen derzeit geholfen, die von einem Aufnahmestopp der örtlichen Tafeln betroffen sind und wie viele hilfsbedürftige Menschen können aufgrund der Überlastung der Tafeln derzeit nicht oder nicht ausreichend versorgt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, welche Tafeln in Bayern einen Aufnahmestopp verhängt haben. Auf Nachfrage teilte der Landesverbands Tafeln Bayern e. V. mit, dass auch dort keine entsprechenden Informationen vorliegen, da über einen Aufnahmestopp von den Tafeln vor Ort eigenständig entschieden wird. Eine Meldepflicht besteht nicht.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger ist nicht gefährdet. Der Sozialstaat gewährleistet ein Existenzminimum durch Sozialleistungen, beispielsweise durch den Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe. Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt beinhalten insbesondere Beträge zur Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie Unterkunft und Heizung.

Tafeln arbeiten nicht im öffentlichen Auftrag und sind nicht Teil der Daseinsfürsorge des Staates, sondern ausschließlich ehrenamtliche Initiativen. Ziel der Tafeln ist es, qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel, die im Wirtschaftsprozess nicht mehr verwendet werden können, anstatt zu vernichten an bedürftige Menschen zu verteilen. Dadurch, dass die Kundinnen und Kunden der Tafel ihre Lebensmittel (teilweise) von der Tafel bekommen, soll ihnen durch die Einsparungen verstärkt soziokulturelle Teilhabe ermöglicht werden.

57. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)
- Nachdem der Bundestag am 16.12.2021 das Ganztagsfinanzierungsanpassungsgesetz (GaFAG) beschlossen hat und damit eine Verlängerung des Förderzeitraums des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter um ein Jahr bis zum 31.12.2022 ermöglicht und die gleichlautende Beschlussfassung des Bundesrats am 17.12.2021 erfolgte, frage ich die Staatsregierung, wann die Kommunen über die Möglichkeit zum Abruf der Mittel (dazu gehört auch die ursprüngliche Frist sowie die verlängerte Frist) in welcher Form informiert wurden und wie viele Kommunen von der verlängerten Frist zum Abruf der Mittel Gebrauch gemacht haben (bitte um Auflistung der jeweiligen Kommunen mit Nennung des Datums der Antragsstellung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es ist vorab klarzustellen, dass durch die Gesetzesänderung des Bundes nur die Frist zur Verausgabung verlängert wurde. Von der Verlängerung konnten somit nur die Kommunen profitieren, die fristgerecht einen Antrag gestellt hatten und die Förderung bereits bewilligt bekommen hatten.

Über die geplante Gesetzesänderung wurde bereits mit E-Mail an die Bewilligungsstellen (Regierungen) vom 29.11.2021 informiert. Nach der Umsetzung der Gesetzesänderung auf Bundesebene (Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 31.12.2021) und der darauffolgenden entsprechenden Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (VV I) wurde das förmliche Verfahren zur Anpassung der Landesförderrichtlinie an die geänderten Voraussetzungen des Bundes durchgeführt. Die Richtlinienänderung wurde mit Bekanntmachung vom 16.02.2022 veröffentlicht. Über die umgesetzte Richtlinienänderung wurden die Bewilligungsstellen abermals per E-Mail vom 15.03.2022 informiert.

Für die geforderte Zusammenstellung der Kommunen, die von der Fristverlängerung Gebrauch gemacht haben, wäre eine Abfrage aller Regierungen erforderlich gewesen. Dies war in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

58. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Bund bezüglich der Verwaltungsvereinbarung zum Ganztagsfördergesetz, wurde diese seitens des Freistaates Bayern unterzeichnet, wenn noch nicht und was sind die Gründe, warum dies bisher noch nicht erfolgt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau – auch „VV II“) wurde mit Datum vom 08.02.2023 von Frau Staatsministerin Ulrike Scharf unterzeichnet. Die Unterschrift wurde bereits an die Geschäftsstelle Ganztage beim Bund übersandt.

Bislang wurde seitens des Bundes jedoch noch nicht das Inkrafttreten der VV II bekannt gegeben, da noch nicht alle Länder unterzeichnet haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele niedergelassene Kinderärztinnen und -ärzte gibt es jeweils in den Münchner Stadtbezirken (bitte für jeden Stadtbezirk absolute Anzahl, Pro-Kopf-Anzahl und Versorgungsgrad angeben), wie bewertet die Staatsregierung die mangelnde kinderärztliche Versorgung in einigen Stadtbezirken, insbesondere im Münchner Norden, und welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um künftig eine gleichwertige, wohnortnahe kinderärztliche Versorgung in allen Münchner Stadtbezirken sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der bundesgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung im deutschen Gesundheitswesen obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Bayern gem. § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) als eigenständig handelnde Selbstverwaltungskörperschaft. Dies umfasst auch die angemessene und zeitnahe Bereitstellung der ärztlichen Versorgung. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt dabei die Rechtsaufsicht über die KVB aus.

Dem StMGP liegen keine eigenen Daten zur vertragsärztlichen Versorgung vor. Informationen zur Darstellung der kinder- und jugendärztlichen Versorgungssituation im Stadtkreis München können im Versorgungsatlas der KVB¹ eingesehen werden.

Die Bedarfsplanung erfolgt für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte in der Landeshauptstadt München für den gesamten Stadtbereich. Der Planungsbereich Stadtkreis München gilt für die Facharztgruppe der Kinder- und Jugendärzte bei insgesamt 167 dort tätigen Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten mit einem derzeitigen Versorgungsgrad von 110,25 Prozent als regelversorgt (Stand: 31.01.2023). Aus bedarfsplanerischer Sicht ist die kinder- und jugendärztliche Versorgung im Planungsbereich Stadtkreis München daher gut. In welchem Bereich innerhalb eines Planungsbereichs sich Ärztinnen und Ärzte niederlassen, kann die KVB nicht vorgeben. Gerade in München spielt hierbei auch der gut ausgebaute ÖPNV eine große Rolle.

Eine Teilung des Planungsbereichs wurde seitens der KVB abgelehnt, da dies negative Folgen für die Versorgungslage anderer Planungsbereiche vor allem im Umland der Landeshauptstadt haben könnte.

Die Staatsregierung hat vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Auftrags der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern das Ziel der Sicherung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden medizinischen Versorgung in allen Landesteilen. Bestehende Ungleichgewichte insbesondere in der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum sollen mit dem Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung abgemildert bzw. ausgeglichen werden. Mit der Landarztprämie werden ärztliche Niederlassungen im

¹ <https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/>

ländlichen Raum mit bis zu 60.000 Euro unterstützt, während mithilfe des Stipendienprogramms jeder Medizinstudierende, der sich verpflichtet, seine Facharztweiterbildung im ländlichen Raum zu absolvieren und anschließend mindestens fünf Jahre dort zu praktizieren, ein Stipendium in Höhe von 600 Euro monatlich erhält. Diese Fördermaßnahmen sind vor dem Hintergrund der o. g. Ungleichgewichte in der Versorgung aller Landesteile auf den ländlichen Raum ausgerichtet. Die aktuelle Versorgungssituation in den Großstädten, die nach wie vor hoch attraktiv für Niederlassungen sind, bedarf insoweit keiner unterstützenden Fördermaßnahmen.

60. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem zum 01.01.2021 die Förderrichtlinie für die Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (FöRiLi UpB) in Kraft getreten ist und somit der Freistaat die Regelversorgung der Unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen übernommen hat, frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen vor und nach dem Stichtag 01.01.2021 entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken getrennt angeben), wie viele der im Jahr 2022 existierenden unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen haben Folgeanträge bzw. keine Folgeanträge zum 31.10.2022 gestellt und welche Art von Rückmeldungen von existierenden und potenziellen UpBn gab es zum neuen Antragsverfahren auf Grundlage der Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege seit 2021?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Entwicklung der unabhängigen psychiatrischen Beschwerdestellen (upBn) ist in nachstehender Tabelle dargestellt, wobei grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit besteht, Anträge für 2023 zu stellen.

	2021	2022	Folgeanträge 2023
Unterfranken	2	2	2
Oberfranken	1	2	2
Mittelfranken			
Oberpfalz	1	1	1
Schwaben	2	2	
Niederbayern		2	2
Oberbayern	4	7	4

(Quelle: Statistik des Landesamts für Pflege vom 6. März 2023)

Die upBn werden ehrenamtlich betrieben und erhalten von staatlicher Seite eine Aufwandsentschädigung gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen zur Errichtung, Aufrechterhaltung und zum Betrieb unabhängiger psychiatrischer Beschwerdestellen (upBFörderrichtlinie – upB-FöR). Die Staatsregierung hat daher keinen Einfluss auf den flächendeckenden Aufbau der upBen im Kontext des ehrenamtlichen Engagements. Bisher haben sich in Mittelfranken noch keine upBen konstituiert. Zur Situation der upBn vor 2021 wird auf die Beantwortung der Staatsregierung auf die Interpellation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Psychische Gesundheit“ Drs. 18/24123 – s. Punkt 1.17) verwiesen.

Um von Anfang an die Interessen der organisierten psychiatrischen Selbsthilfe in Bayern umfassend zu berücksichtigen, wurde die upB-FöR gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen (Bayerischer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. und Landesverband

Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. – beteiligt war zudem ein Vorstandsmitglied der Oberbayerischen Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener e. V.) erarbeitet. Zunächst wurden die Förderverfahren gemäß der upB-FöR von den Antragstellern als verwaltungsaufwendig eingeschätzt. Die Verwaltungsvorschriften zur BayHO (VV-BayHO) wurden zum 01.01.2023 geändert und sehen nunmehr unter anderem Erleichterungen für Zuwendungsempfänger vor. So wurde bspw. hinsichtlich des Auszahlungsverfahrens geregelt, dass die bisher jeweils erforderliche Antragstellung durch feste Auszahlungstermine ersetzt werden kann, vgl. Nr. 7.2 bis 7.2.2 VV-BayHO. In Abstimmung mit dem StMGP hat das Landesamt für Pflege diese Erleichterung im Rahmen der Bescheidung für das Jahr 2023 bereits umgesetzt und von den Zuwendungsempfängern schon positives Feedback erhalten.

61. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen sind bis Juni 2023 (oder kürzer/länger) noch im Contact-Tracing-Team zur Kontaktnachverfolgung von Corona-Kontaktpersonen angestellt (bitte jeweilige Gesundheitsämter benennen), inwiefern hat sich deren Anzahl seit den letzten drei Jahren reduziert und welche Aufgaben (oder neue Aufgaben, wie z. B. Hilfen zur Ukraine-Krise und Asylbewerberinnen und -bewerber) verrichten diese Menschen seit Abschaffung der Isolationspflicht (bitte anfallende Kosten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat für die Anstellung von Personal der Contact-Tracing-Teams (CTT) insgesamt bis zu 3 000 befristete Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über einen längstens bis zum 30.06.2023 befristeten Arbeitsvertrag: Eine Verlängerung ist aufgrund der Entwicklung der Infektionssituation nicht beabsichtigt. Zum Stand 06.03.2023 sind noch 2 095 Beschäftigungsmöglichkeiten besetzt.

Vielfach enden die Vertragsverhältnisse vor Ablauf der Befristung bzw. werden in den nächsten Wochen und Monaten sukzessive auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzeitig aufgelöst, soweit die Kräfte neue Beschäftigungen finden. Die Haushaltsmittel für die Beschäftigung des CTT-Personals werden aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt.

Dementsprechend steht dieses Personal für Aufgaben der Gesundheitsbehörden mit Pandemiebezug zur Verfügung. Soweit es der Arbeitsanfall in diesem Bereich erlaubt, ist es möglich, dass das Personal auch bei sonstigen Aufgaben unterstützt.

Zu den Vertragslaufzeiten sowie der Verwendung in den konkreten Einzelfällen liegen dem StMGP keine Informationen vor und können in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist auch nicht ermittelt werden, da die Zuständigkeit für die Personalbewirtschaftung bei den Regierungen und für den Personaleinsatz direkt bei den Kreisverwaltungsbehörden liegt.

62. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse hat das von Herrn Staatsminister Klaus Holetschek im Rahmen des 5-Punkte-Plans im März 2022 angekündigte Gutachten als Handreichung zur Verbesserung der Strukturen bisher hervorgebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das beauftragte Gutachten über die Organisation und den Personalbedarf für die Aufgaben nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) befindet sich gegenwärtig im vereinbarten Zeitplan. Der Auftragnehmer ist nach dem Vertrag verpflichtet, das Gutachten bis 30.06.2023 fertigzustellen und ein Tool für eine fortschreibungsfähige Personalbemessung zu überlassen.

63. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hebammen es in Bayern gibt (Angabe der letzten zehn Jahre) wie die jährliche Relation zu Schwangerschaften/Anzahl Hebammen in den letzten 10 Jahren in Bayern ist und wie viel derzeit eine selbstständige Hebamme im Schnitt pro Schwangerschaft verdient?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat die Zahlen der selbständig tätigen Hebammen in ambulanten Einrichtungen in Bayern von 2009 bis 2019 erfasst. Wir verweisen auf die Gesundheitsberichterstattung des LGL. Die Zahlen stammen von Abfragen bei den Gesundheitsämtern.¹

Für die Jahre 2020 und 2021 konnte pandemiebedingt keine Abfrage durchgeführt werden.

Die jährlichen Relationen von Schwangerschaften zur Anzahl der Hebammen in den letzten zehn Jahren in Bayern liegen dem StMGP nicht vor. Das Verhältnis der Zahl der Hebammen zur Anzahl der Frauen im Alter zwischen 15 und 44 Jahren kann der oben angeführten Gesundheitsberichterstattung des LGL entnommen werden.

Die Einkommen selbständig tätiger Hebamme unterscheiden sich je nach erbrachten Tätigkeiten und nach den Leistungsangeboten. Das Leistungsangebot liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hebamme. Die Staatsregierung hat mangels gesetzlicher Grundlage keine Kenntnisse zum durchschnittlichen Verdienst einer Hebamme pro Schwangerschaft.

¹ <https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsberichterstattung/gesundheitsindikatoren/themenfeld08/indikator0822a.htm>